

Salzburgische Geschlechterstudien.

IV.

Die Tann.

Von

Dr. F. B. Gillner.

- I. Die Wallersee- und Thalgaugau-Landschaft im 8.—12. Jahrhundert.
 - II. Die Tann des 11., 12. und 13. Jahrhunderts.
Rembert, Pabo und Effehard I.
Die Brüder Effehard II., Ruodpert von Tann oder Thalgaugau, Heinrich,
Effehard III.
Effehard IV. und V.
Effehard VI.
 - III. Die Theilungen des Geschlechtes.
Efkart VII. von Tann.
Conrad (I.) und Niklas (I.) von Wartenfels.
Otto I. und Conrad (II.) von Tann.
Efkart VIII., Efkart IX., Niklas (II.) zu Cheffendorf, Otto II.
Tetelheim.
 - IV. Die Fehde zwischen Herzog Stephan von Baiern-Landschut und Erzbischof Ortolf.
Die Felonie des Tanners. Der salzburgische Adelsbund.
Efkart X., Heinrich Probst zu Baumburg.
 - V. Ausgang des Geschlechtes.
Die letzten Efkarte.
Anhang. Die Thalgaugauer.
-

Die Tann.

I.

Die Wallersee Landschaft

im 8.—12. Jahrhundert.

Das Wallerseebecken hat den Tannberg und Buchberg in N. und N.O., gegen SW. den Höhdorfer und Neufarner Wald und in N.O. den Frschberg zu natürlichen Gränzen. Der Riedel zwischen Schöngumprechtling und Waldprechtling, die Höhen um Eugendorf und Steindorf bilden zwischen den vorgenannten Berg- und Waldhöhen die Abschlüsse der Seelandschaft.

Auf der Nordwestseite fließt die aus dem Eglsee am Buchberge kommende Fischach, auch der Fischbach genannt, in den See. Der Wallerbach sammelt die Gewässer um Neumarkt, Pfongau und Neufarn und ergießt sich in der Nähe der Fischach in den Wallersee. In geschichtlicher Hinsicht verdient der Delingerbach, der mit dem Höhdorferbache auf der Ostseite vereint in den See fällt, Erwähnung. Der Waller- und Höhdorferbach, deren Mündungen sich gegenüberliegen, haben schon vor langer Zeit kleine deltaförmige Ablagerungen an den Seeufern bewirkt, durch welche, ähnlich wie im Matsee und Obersee, eine Theilung in ein oberes und unteres Trumm angedeutet wird. Im 8. Jahrhundert unserer Zeitrechnung findet diese Zweitheilung bereits urkundlichen Ausdruck; iuxta Walrsee in loco dicto summo lacu (Obersee, oberes Trumm), Br. Not. XIV. 7.

Längs der Südostseite zieht die Salzburg-Zinzer Reichsstraße, der Richtung der alten Römerstraße Juvavum-Laureacum folgend durch die Landschaft. Letztere ist von Mommsen durch die Meilensteine von Höhdorf und Möberndorf (bei Frankenmarkt) mit der Bezeichnung a Juvavo sicher gestellt und die ältere zuletzt noch von dem bekannten Vogel-Huber wiederholte Behauptung einer über die oberösterreichischen Seen verlaufenden Straße durch die Meilenabstände wiederlegt.

Die ganze Gegend ist altes Kulturland, wie dieß die Funde zu Altentann, Seekirchen, Mülkheim, Höhdorf, Köslendorf, Steindorf,

Sträßwälden aus der Römerzeit darthun. Auch der Orts-Namen „Steinmauern“, der schon im 8. Jahrhundert vorkommt (ad murom in den traditt. Monseens.) weist, wie „Steindorf“, auf Bauten aus derselben Zeit. Baiern (Deutsche) und Walen oder Walhen (spät römisch redende Nachkommen der von den Römern überwundenen alten Bewohner des Landes), letztere zinspflichtig, aber bereits in der Minderzahl, werden in den ältesten Urkunden als sesshaft aufgeführt. Als Belege dienen die Ortsnamen Wallersee (lacus Walarius, stagnum Walarsaeo und als Dorf villa Walarsaeo Indic. II. 3). Walerdorf, Walichperg (auch Walchsberg und Walßberg), Neutwälden (Roidwälden), Sträßwälden, Seewälden, vielleicht auch der Ortsnamen in der Latein. Die Walhen an der Fischach machten dem Bischof Arno einen Wald streitig (Isti Romani de Fischaha voluerunt illam silvam iuxta Fischaha habere in proprio, Br. N. XIV. 54; eine andere Stelle nennt diesen Wald silvam bonam super fluvium qui dicitur Fischaha VI. 2). Die Deutschen treten als Grundeigentümer, Freie, nobiles, potestativi, Edle und als Schenker von Liegenschaften an die Salzburgerkirche auf; so Graf Ruther, Gotescalh und Sparacher, die Brüder Madalhelm und Chazzilo, Gerbolt, Fibung, Ruodker, Otaker, Lantfrid, Fsinhard, Adalhoch, Eginno und noch ein Duzend Andere. Und bis in's 14. Jahrhundert reichen die Namen uralter Siedlungen auf den günstiger gelegenen Landwellen und Anhöhen — den Wangen — herab: Haizenwang, Raffenwang, Witweng oder =wang, Mfchenwang, Bowang, nicht zu gedenken des verschollenen Mendicheswang am Wallersee, und der noch jetzt so benannten Spanswang (Spanaswane, 8. Jhhdt.), Fischweng oder =wang, Weng (Wangiu), Wangheim und Elsenwang. Auch die Guts- und Ortsnamen: Gezing (Gezo=Gebhart), Gerpolt=ing, Gumisöl (Gundmars Sölbe?), Daigen (von Thiudger), Gumprecht=ing, Tagnastetten (Tageno's Stätte), Döllersdorf (von Tutilo), Heilrat=ing, Hipping (Huppo = Hucbert), Hiltigersheim (Hiltigeresdorf, 8. Jhhdt.). Gutich = Gutarn (Hugideo), Leitharting, Leidrating (Liuthart), Mazing (Mahtfrit), Noppling (Notpolt), Singramsau (Sigiramsoue) u. A., erinnern lebhaft an die Zeiten des 8.—12. Jahrhunderts.

Die Siedelungsart war die zweifache deutsche, also Dörfer (villa) oder Weiler und zerstreute Höfe: Walerdorf (Seekirchen), Hohindorf (Hendorf), Chessindorf (Röstendorf), Tetilinesdorf (Döllersdorf), Hiltigeresdorf (Hiltigersheim), Urschdorf (urifesdorf), die Weiler Weng, Gumprecht=ing, Seewälden, Spanswang

(villa genannt Br. N. XIV, 41), Randieswang, Takling, endlich die Einzelhöfe Gezing, Gerpoltling, Gotswinden (Gozos Winiher?), Gumisöl (Gundmar-sel?), Noppling (area Nopplini), Odrating, Miedering (von Muotheri), beim Streimlein (Strimilo, Strubo?), beim Weilhart, Bamham (Pabinesheim), Piesing (Puoso), beim Grämlein (Gramlinus, Ingram), beim Motholden, Haunolting (Hunolt) und viele andere.

Die Wallerseegegend bildete das nordwestliche Randstück des Salzburggaues (villa Walarsaeo in eodem pago [Salzburchgaoe]; — in supradicto pago Salzburgave loca nuncupantes in Wangiu et in Walardorf seu ad Straza, Indiculus). Da Matsee mit Schledorf zum Matagau gehörte, so lief die Gaugränze ungefähr über den Lannberg und die Höhe von Steindorf zum Urschberg und von da längs den Höhen, die im Osten des Irrsees nach dem Thalgaue ziehen, so daß Straßwalchen und das Mondseerländchen mit Steindorf und Urschdorf zum Matagau, Pfangau und Döllersdorf aber bald zu diesem, bald zum Salzburggaue gerechnet wurden. Es ist unbekannt, wo die Gerichtsversammlungen dieser Gegend, sofern sie von den Grafenrichtern gehalten wurden, stattfanden. Gewiß ist aber, daß der den Grafenrichtern unterstehende Gerichtsbanm seit dem Emporkommen der Salzburgerkirche namhafte Beschränkungen erfuhr, so daß es nothwendig war, für die Bischofsleute in Folge der kirchlichen Immunität einen eigenen Richter zu bestellen und eine Schranne zu öffnen, die unter dem Kirchenvogte standen.

Bis zum Beginne des 9. Jahrhunderts findet man im Besitze der Salzburgerkirche die Dorfmarke Wallersee oder Walerdorf (Seekirchen), dann zerstreute Güter am Wallersee, zu Weng, Neufarn, Chessindorf, am Berge ob dem Wallersee, zu Straß, Steindorf, Rendihseswang.

Aber auch die Klöster Matsee und Mondsee besaßen Liegenschaften und Unterthanen, ersteres zu Schledorf, letzteres zu Hiltersheim, Pfangau, Steinmauern, Steindorf. Straßwalchen, vermuthlich weil es zum Matagau gehörte, vertauschte Bischof Arno an Mondsee, von welchem Kloster es aber wieder an Salzburg kam. (Indiculus I; Breves Notitiae; Traditiones Monseenses und Juvavia cod. dipl.)

Wahrscheinlich schon zur Zeit der Ottone erwarb das Erzbisthum das Landgericht in der Wallerseegegend, denn es findet sich keine Spur einer Grafschaft oder eines Grafengerichtes mehr. Die Schranne aber oder der Dingplatz dürfte um Höhdorf zu suchen sein, wenn etwa nicht schon frühzeitig auch Seekirchen und Chessindorf Schrankenplätze (Gerichtsstäbe) hatten. Die Stetigkeit der damaligen Gerichtseinrichtungen, die

freies oder Edelgeschlecht in der Nähe hauste, so steht nichts im Wege, die Tann uns als Vorfürer der Malsstätte für den ganzen Gerichtsban am Wallersee zu denken, da die Richterämter als erbliche Geschlechtslehen an Dienstmannen der Kirche gegeben wurden, die im Bezirke begütert oder ansäßig waren. Das nach dem Hause Tann sich nennende Geschlecht erscheint aus erheblichen Mangel an Urkunden im 11. Jahrhundert vor dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts nur in einzelnen Spuren, wiewohl es sicherlich schon früher bestand. Und daß es schon damals ein ansehnliches Geschlecht war, ergibt sich nicht bloß aus der folgenden Geschlechtschronik, sondern auch aus der Thatsache, daß es bereits nicht bloß das Gericht zu Tann, sondern auch zu Thalgau vom Erzstifte zu Lehen hatte¹⁾.

Kembert, Pabo und Ekkehart I. von Tann.²⁾

In dem Verzeichnisse der Güter, welche Erzbischof Gebhart an das von ihm gestiftete Kloster Admont schenkte, wird eine Kirche St. Alban am Inn mit aller Zugehör namhaft gemacht, welche Reimbertus (Reginbert) de Tanna dem h. Rupert zu Salzburg übergeben, weil er in diesem geheiligten Orte seinen Feind zum Gefangenen gemacht hatte. Die Urkunde ist im J. 1074 ausgestellt. Juv. cod. dipl. p. 261. Auch bei Zahn und Wichner. Obwohl heutigen Tages St. Albans Kirche am Inn nicht mehr zu ermitteln ist, so ergibt sich doch, daß Reginbert ein salzburgischer Dienstmann war, weil er sein Sühnopfer dem h. Rupert darbringt, und daß folglich der vor 1074 auf dem Fehdegang Befindliche der bisher älteste bekannte Ritter des Geschlechtes der Tann ist.

Zur Zeit Erzbischofes Konrad stiftete ein „Salzburger Dienstmann geistlichen Standes“ namens Pabo, ein Gut zu Fritelingen für sich zum Selgerät in dem St. Rupertzmünster.³⁾ Die Söhne seiner Schwe-

¹⁾ Man darf kühn behaupten, daß das Geschlecht der Tann den Salzburger Geschichtsfreunden beinahe unbekannt ist, da es in den Chroniken nur hie und da in einzelnen Gliedern gelegentlich erwähnt wird und Kleinapern's Jubavia nur einmal ausführlicher der Theilung des Gerichtes Altentann gedenkt. Die vielen Ekkeharte, von denen einige einer Unsitte zufolge, die alte Personennamen in heutige Kalendernamen umodelte (Wolfhart in „Wolfgang“, Albero in „Albert“ u. s. w.) in Ekchert ungenannt wurden, die alten Gerichtsverhältnisse, endlich der Mangel fruchtbarer Urkundentexte für die Geschlechtsfolgen erschweren häufig den Blick in jene fernen Zeiten, die das Emporkommen und die Blüte des Geschlechtes sahen. Daher war bei keinem der bisher geschilderten Geschlechter die Bitte um Nachsicht so wohl begründet wie bei dem in Rede stehenden.

²⁾ Nicht bloß die einzelnen Glieder dieses Geschlechtes sind oft sehr schwer von einander zu unterscheiden, da im Verlaufe dieser Geschlechtschronik binnen dreier Jahrhunderte vierzehn Ekkeharte aufzuführen sind; es gibt in salzburgischen Urkunden auch noch andere Tanner, die an der Altmühl saßen; endlich führen Reifige oder Knappen einzelner Geschlechtshäupter auch den Namen de Tanne.

³⁾ Notizbl. d. Wien. Akad. V. 476, 22; Meiller, Reg. 25, 145. v. Meiller nimmt an, Fritelingen (Freitling) liege im Steingau; daß aber das bei Teufendorf gelegene gemeint

Zähigkeit, mit welcher an ihnen festgehalten wurde, berechtigen zur Voraussetzung, daß die Malsstätte auch in früheren Jahrhunderten in der Nähe des Ortes sich befand, in welcher sie um 1150 nicht undeutlich zu erkennen ist. Dieser Ort ist Tann.

II.

Die Tann des 11., 12. und 13. Jahrhunderts.

Zur Zeit Abt Hunrichs von Mondsee und Herzog Tassilo's (vor 788) schenkt der freie Adalunc im Orte „Tann“ im „Salzburggau“ dem genannten Kloster ein Gut in Form Rechts und fügt seiner Gabe einen mit Gold belegten Panzer und Sattel hinzu¹⁾. Dieß ist die älteste Erwähnung des Ortes. Die Beziehungen zwischen Mondsee und der Gegend um den Wallersee, dann der Umstand, daß nur Tann, aber nicht Tannheim auf der andern Seite des See's, am Fuße des Tannberges, als Sitz eines freien Geschlechtes nachgewiesen werden kann, endlich der Mangel eines andern Ortes gleichen Namens im Salzburggau, berechtigen zur Annahme, daß unter dem genannten Orte „Tann“, das spätere „Altentann“, der Adelsitz zwischen Höhndorf und dem Höhndorfer Walde gemeint sei.

Um das Jahr 930 vertauschte die Edle Ellanburg, eine Nonne, dem Erzbischofe Adalbert ihren ganzen Besitz im Orte Tann gegen Leibgedingüter an der Saale, wo sie ohnedieß Liegenschaften besaß. Ellanburg, die Stifterin von Ellanburgskirchen, (das später „Obergskirchen“ genannt wurde und heute das Pfarrdorf Anger heißt), die nobilis femina und monialis, erhielt zum Tausche vom Erzbischofe den Ort Böhel bei Minhering mit sechs Hörigen, mit Häusern, Höfen, Feldern, Wiesen, Weiden und reichlichem (habundanter) Waldbezirk am Hegel, mit einer Au am Westufer der Saale, einer Mühle sammt Müller, Wassergang und allem, was zum Gute gehört, endlich das Recht zur Errichtung der Ueberfuhr über die Saale bei Minhering, ja das Dorf Minhering (im Text steht, wohl fehlerhaft: Anthering) selbst mit Ausnahme zweier Huben²⁾. Aus der Menge der Tauschgüter darf geschlossen werden, daß Ellanburg's dafür hingeebener Besitz zu Tann immerhin für die Kirche Salzburg werthvoll war. War die edle Ellanburg vielleicht selbst aus dem Geschlechte, das später die „Tanner“ genannt wurde?

Im 11. und 12. Jahrhundert wird es allgemeiner Gebrauch die Geschlechter nach dem Orte ihres Ansitzes zu benennen. Da kein anderes

¹⁾ Urbb. v. Ob. Oest. I. 80. Tradd. Monf. CXXXV.

²⁾ Juvav. Dipl. Anh. 127, IV. —

ster klagten deshalb vor Erzbischof Conrad wegen Entwerung (Entziehung) des Gutes; aber Pabo bewies und der Spruch der Lehensmänner bestätigte, daß seine Neffen darauf keinen Anspruch hätten. Auf Zureden des Erzbischofes und des Abtes Valderich von St. Peter gab Pabo den Neffen zur Entschädigung zehn Talente. Es scheint, daß die Neffen den Erbgang nach der Sippe für sich in Anspruch nahmen, während nach geistlichem Rechte der Domherr Pabo mit seinem Besitze als einem Kirchengute verfügte. Unter den Zeugen waren Hallgraf-Engelbert von Wasserburg und Utel, Ulrich Markgraf von Tuszien, Heinrich von Hegel, Schenk Otto von Goldeck, Truchseß Adalbert von Dietraming, Otto und Meingot von Surberg und die in der Anmerkung genannten Nachbarn, ferner Pabo und Ekkehart von Tann. Diese angesehenen Männer und die ersten Dienstmannen der Salzburgerkirche, die die erzbischöfliche Bestätigungsurkunde als Zeugen anführt, machen es im hohen Grade wahrscheinlich, daß der „Dienstmann geistlichen Standes“ Domherr war, daß die Tanner, welchem Geschlechte Pabo ohne Zweifel angehörte, gleichfalls zu den vornehmsten Dienstmannengeschlechtern zählten, und daß Ekkehart das Geschlechtshaupt oder der Senior war, dessen Anwesenheit und Zustimmung zu einer Rechtshandlung, die um ein Besitzstück der Tanner geführt wurde, wünschenswerth oder nothwendig erschien. Da im Jahre 1138 bereits Wifint von Goldeck (nach Otto v. G.) Schenk war, so dürfte diese Selgerätsstiftung vor das bezeichnete Jahr fallen. Es sei erlaubt, diesen Ekkehart von Tann, vielleicht Pabo's Bruder, als ersten dieses Namens in der Geschlechtschronik zu bezeichnen, wiewohl ersichtlicher Weise die Tanner bereits zu den vorzüglicheren Dienstmannen des Erzstiftes zu rechnen sind und vielleicht schon manchen Ekkehart unter ihren uns unbekanntem Ahnen zählten.

Es kann angenommen werden, daß dieser Ekkehart Num das Jahr 1140 verstarb, weil in den folgenden Jahrzehnten drei Brüder von Tann auftreten, die bis in die Jahre 1170—1180 reichen, was sich nicht leicht mit Ekkehart I. aus den Jahren 1130—1138 vereinigen ließe.

Die Brüder Ekkehart II. von Tanne, Ruodbert von Tann oder Thalgau und Heinrich.

Am 3. November 1144 bestätigt Erzbischof Conrad I. auf der hohen Festung Salzburg dem Stifte Nonnberg dessen Besitzstand.¹⁾ Unter den Zeugen steht Ekkehard von Tanne nach den Uzelingern, also unter den jüngeren Dienstmannen.

sei, erräth man aus den nachbarlichen Zeugen der Ubergabsurkunde, den beiden Surbergern, dem Hegler, Offenwanger und Harphetsheimer.

¹⁾ Esterl, Nonnberg, 208—210; Meiller 49, 260.

In seinem letzten Lebensjahre bestätigte Erzbischof Conrad noch die Schenkung des reichen Dienstmannes Gottfried von Wieting (in Kärnten) an das Kloster St. Peter.¹⁾ Unter den Zeugen steht Ekkehart von Tanne.

Am 11. Mai 1147 beurkundet Erzbischof Eberhard I., daß Gebhard I. Graf von Burghausen, dem Kloster St. Peter einen Theil des Gutes an der Mts bei Dornbach nächst Wien, welches einst Graf Sigehart I. von Burghausen († 1104) und Schala demselben geschenkt hatte, zurückgegeben habe. Ekkehart von Tanne ist unter den Zeugen.²⁾

Vor dem Jahre 1150 hatte Graf Liutold II. von Plain (Pleigin) im Einverständnisse mit seiner Frau Duta und seinem Sohne Liutold III. dem Stifte St. Peter das Gut Eich in Pinzgau übergeben. Ekkehard von Tanne bezeugt es.³⁾

Um die Jahre 1149—51 hatte die adelige Frau Liutgard von Mosbach das Gut zu Spreida an der Matich zum Selgerät für ihren Gatten Erchanbert, hauptsächlich aber für ihre beiden Söhne, Friedrich, der gebannt, geächtet und getödtet worden war, und Berinhart, der auf dem Kreuzzuge (1147—49) starb, im Einverständniß mit ihrem Sohne Erchanbert dem Kloster St. Peter übergeben. Da wurde endlich nach längst ergangenen Bannfluche (post longam tam terribilis animadversionis sententiam) der todte Friedrich vom Banne befreit und begraben. Hierauf widmete Liutgard mit Wissen ihrer drei noch lebenden Söhne Erchanbert, Hartwig und Odalrich abermals ein Gut zu Loub, (bei Hipping im Altentanner Gericht?) ebendahin — Zeuge des ganzen Vorganges war Ekkehard von Tanna.⁴⁾

Auf dem Kirchentage von 1150 entscheidet Erzbischof Eberhard I. einen Besitzstreit zwischen den Klöstern St. Peter und Nonnberg am Ludentag (13. December) in der Salzburger Domkirche. Nebst vier Bischöfen, sechs Aebten, sechs Pröbsten, sechs Grafen und zahlreichen Dienstmännern war auch Ekkehard bei dieser Versammlung.⁵⁾

Um 1150 bezeugt Ekkehard mit andern das Verzeichniß der Lehengüter Conrads von Offenwang (bei Teufendorf), welche der verstorbene Erzbischof Conrad dem Stifte St. Peter zugewiesen hatte.⁶⁾ Mit Rücksicht auf die Schenkung Babo's von Tann zur Zeit Ekkehart's I. ist anzunehmen, daß die Tanner auch noch zur Zeit Ekkehart's II. um Teufendorf Lehengüter inne hatten.

¹⁾ Notizbl. VI. 192, 320; 209, 322; Meiller 52, 274.

²⁾ Chron. nov. 233 a; Meiller 57, 5.

³⁾ Notizbl. VI. 235, 360.

⁴⁾ Notizbl. VI. 237, 366.

⁵⁾ Meiller 63, 40.

⁶⁾ Notizenbl. VI. 143, 243.

Als Heinrich von Hegel starb (1151) und dem Domstifte zwei Höfe und ein halbes Gut zu Remenaten zum Selgeräte anwies, befand sich unter den Zeugen der Urkunde beim Leichenbegängnisse auch Ekkehard von Tanne.¹⁾

Im J. 1151 entschied Erzbischof Eberhard I. als päpstlicher Schiedsrichter zwischen den Abten Werinher von Götweig und Luther von Rot zu Salzburg den Besitzstreit um das Dorf Schwarzenau und Anderes bei Wiener-Neustadt. Unter den Zeugen befand sich Ekkehard von Tann.²⁾

Am 20. Dezember 1153 bekundet Erzbischof Eberhard zu Leibnitz einen Vergleich des Klosters Suben mit dem Pfarrer Engelschalk zu Leibnitz wegen einiger Güter, die letzterer sich angeeignet hatte. Im Gefolge des Erzbischofes und unter den Zeugen des Vergleiches wird auch Ekkehart von Tannen genannt.³⁾

Zwei Jahre später ist Ekkehart abermals im Gefolge des Erzbischofes in Kärnten zu Friesach und Zeuge der Urkunde, mittels welcher Eberhard I. das Lehengut Plankenau des Schenken Rudeger von Pongau zwischen Admont und dem Salzburger Domstifte theilt.⁴⁾

Auch bei dem Vergleiche des Bischofes Roman von Gurt wegen des Gutes Doberna mit dem Grafen Berthold von Bogen im J. 1155⁵⁾ und bei der Schenkung zweier Hufen zu Dechantskirchen bei Vorau an Admont durch den vorgenannten Erzbischof wird Ekkehart als Zeuge aufgeführt.⁶⁾

Zwischen 1150—1160 übergibt Ekkehart als Salmann im Namen Friedrich's II. von Haunsberg ein Gut zu Arnisdorf (Arnsdorf) für ein Selgerät des Getreuen (Fidelis, Lehensmann, Knappe) Ebo (Eberhart).⁷⁾

Unter Zeugenschaft Ekkehart's verleiht Erzbischof Eberhard I. am 18. September 1158 dem Bisthume Gurt die Pfarrei Blätz⁸⁾ und bestätigt 1159 die Stiftung der Pfarrei Weier⁹⁾.

Ekkehart ist auch auf der großen Laidung (celebre colloquium) geistlicher Würdenträger, Grafen, Freier und Dienstmännern im November 1159 zu Reichenhall in Kirchenangelegenheiten, welche der Erzbischof zusammenberufen hatte (nach dem Tode Hadrian's III. und aus Anlaß

¹⁾ Notizbl. V. 477, 25.

²⁾ Meiller 66, 52.

³⁾ Zahn, steir. Urkdbuch I. 341, 352.

⁴⁾ Meiller 74, 98.

⁵⁾ Zahn a. a. O. 350, 357.

⁶⁾ Zahn 388, 403.

⁷⁾ Notizenbl. VI. 186, 294.

⁸⁾ Meiller 81, 129.

⁹⁾ Meiller 83, 193.

der zwiespältigen Wahl Alexander's III.),¹⁾ befindet sich aber im Gefolge des Erzbischofes im Dezember bereits zu Werfen²⁾ und im März 1160 zu Friesach, wo Ekkehart und During von Werfen als Salmänner der Salzburger Kirche vierzehn Güter in Ettendorf bei Stainz zurückzustellen beauftragt waren.³⁾ Sowohl die Werfener als die Tanner hatten feirische Lehen von der Salzburger Kirche.

Die Marktgräfin Kunegund von Steiermark ließ um 1160 den Domherrn zu Salzburg ein Gut zu Zeidlarn (an der Mz?) durch Heinrich von Wolfsed übergeben. Zu Weihnachten 1162 erneuert Marktgraf Dtaker diese Schenkung. Beide Handlungen, erstere zu Salzburg⁴⁾, letztere zu Friesach⁵⁾ bezeugt Ekkehart, sowie die Schenkung des Gutes Werchendorf (zwischen denselben Parteien.⁶⁾

Im Mai 1162 stellt Erzbischof Eberhard I. zu Metzniz einen Vergleichsbrief wegen streitiger Güter zwischen den Klöstern St. Lamprecht und St. Paul aus.⁷⁾ Ekkehart von Tann ist unter den Zeugen. Im J. 1163 bezeugt derselbe die Verpfändung einer Salzpflanne im Admontthale durch den Erzbischof an Admont⁸⁾, den Tausch um den Hof Fischenach mit dem Burggrafen Hartnit von Uzelingen⁹⁾ und die Übergabe eines Gutes zu Frundorf am Bache Bazarich an St. Peter durch Gottfried von Wieting.¹⁰⁾

Nach dem gewaltsamen Tode (1167—1170) Durings von Werfen (=Dietraming) stiftet dessen Witwe im Domkloster und zu St. Peter Selgeräte. Ekkehart ist zweiter Zeuge.¹¹⁾

Um 1165—67 ist Ekkehart zu Simbach (? Sunnenpach) Zeuge eines Rechtspruches zwischen der Probstei Chiemsee und den Verwandten des salzburgischen Dienstmannes Otto von Weingärten.¹²⁾

Zwischen 1160—1170 bezeugt Ekkehart die Stiftung eines Selgerätes durch Luitold von Wald für seine Frau Gisila¹³⁾ und die Schenkung eines Gutes zu Tiefbrunnau (Faisstenau) durch Irnigard

¹⁾ Meiller 85, 145, 146.

²⁾ Ebda, 86, 148.

³⁾ Zahn a. a. O. 388, 403.

⁴⁾ Notizbl. V. 524, 37; Zahn 418, 448.

⁵⁾ Zahn 434, 469.

⁶⁾ Meiller 97, 29.

⁷⁾ Zahn 433, 468.

⁸⁾ Ebda 440, 474.

⁹⁾ Meiller 105, 242.

¹⁰⁾ Notizenblatt VI. 209, 322.

¹¹⁾ Ebda V. 532, 118; VI. 260, 407.

¹²⁾ Meiller 110, 17.

¹³⁾ Notizbl. V. 532, 121.

von Liuthartigen¹⁾, beides für die Chorherrn zu Salzburg, endlich die Uebergabe eines Waldes Schönpuhel bei Ramsau (im Ennsthale) durch Abelheid von Weng²⁾ an das Kloster St. Peter.

Ekkehart ist Salmann³⁾ Hartnit's von Fischach, als dieser den Edelhof Fischach sammt einem Weinberg am Güzén und einen zweiten zu Landersdorf (lantrichsdorf in oriente) in Niederösterreich, die Fischachmühle und einen Teich nebst mehreren Wiesen den Domherrn übergeben läßt.⁴⁾ Hartnit's Witwe Berhta läßt gleichfalls durch Ekkehard zu St. Peter ein Selgerät für ihren Eheherrn stiften⁵⁾ und mit dessen (Ekkehard's) Hand sechs Leibeigene den Domherrn übergeben (alles um 1170)⁶⁾ Noch bei seinen Lebzeiten ließ der Burggraf Hartnit durch Ekkehart den Mönchen von St. Peter ein Gut auf dem Bochenberge (bei Anthering) übergeben.⁷⁾

Im J. 1170 ist Kaiser Friedrich I. im Hornung zu Salzburg und eine Anzahl salzburger Dienstmannen und Burggrafen, unter ihnen Ekkehard von Tanne, begeben sich in seine Gegenwart und bezeugen die von dem Kaiser ausgestellten Urkunden.⁸⁾ Vermuthlich wurden ihnen auch ihre Lehen bestätigt, da der Erzbischof in die Acht erklärt war.

Auf dem großen Reichstage zu Regensburg im J. 1174 wurde Erzbischof Adalbert abgesetzt und statt seiner von den anwesenden salzburgischen Geistlichen und Dienstmannen Probst Heinrich von Berchtesgaden gewählt. Unter diesen Dienstmannen befand sich Ekkehard von Tanne, und steht als Zeuge in einem daselbst ausgefertigten Kaiserdiplome für das Kloster St. Lamprecht.⁹⁾

Als Pabo von Herdingen, 1170—1180 salzburgischer Dienstmann, die Fahrt zum Grabe Christi antrat, ließ er durch Pabo von Reut sein Gut Schmidheim den salzburger Domherrn unter Zeugenschaft Ekkehart's übergeben.

Ekkehart II. erscheint als Lehensmann des Grafen Siboto von Falkenstein und Neuburg wegen eines Hofes Seewalden.¹¹⁾

Ekkehart ist Zeuge des Schiedspruches im Gurker Capitelsstreit im

¹⁾ Ebd. V. 536, 40.

²⁾ Ebd. VI. 240, 385.

³⁾ „Salmann“ (delegator) ist der Vertreter des Gebers bei einer Gutsübergabe.

⁴⁾ Notizbl. V. 535, 135 und 136.

⁵⁾ Ebd. VI. 283, 436.

⁶⁾ Ebd. V. 556, 189.

⁷⁾ Ebd. VI. 263, 417.

⁸⁾ Meißner 116, 126.

⁹⁾ Meißner 125, 29; Zahn n. 560, p. 533.

¹⁰⁾ Notizbl. V. 535, 137.

¹¹⁾ Mon. B. VII. Cod. Falkenst. 494.

J. 1180,¹⁾ sowie der Übergabe der Feste Rammenstein (im Lungau?) durch Hartmann von Rusdorf an das Domstift.²⁾

Um 1180 läßt Ekkehard durch Liutpold von Sulzberg (bei Inzell) ein Gut Sel den Domherrn übergeben. Bald darauf stiftet seine Ehefrau Diemud für ihn am Dommünster ein Selgerät mit dem Spielergut.³⁾

Ekkehard II. erscheint sonach durch vierzig Jahre als einer der angesehensten Dienstmannen des Erzstiftes, der den wichtigsten Handlungen beiwohnt, die Erzbischöfe auf ihren Reisen begleitet, nicht undeutlich als (Unter-)Vogt des Domstiftes erkennbar ist, (da er vor seinem Tode, was häufig geschah, zum Schadenersatz ein Gut übergab) und vielleicht auch als solcher für manche Güter des Stiftes St. Peter angesprochen werden dürfte. Da er so häufig und Jahre lang mit den Erzbischöfen auf Reisen war, so mußten schon damals als Richter zu Tann und Thalgau Stellvertreter und Amtleute walten.

Da Ekkeharts Witwe Diemud allein das Selgerät stiftet, ohne daß hiezu der Einwilligung von Söhnen oder andern Geschlechtsgliedern gedacht wird, so möchte zu vermuthen sein, daß Ekkehard kinderlos starb. Und da Frau Diemud erst um 1214 aus dem Leben schied (s. später), somit ihren Gemal um mehr als dreißig Jahre überlebte, so mußten unter Ekkehard II. entweder zwei dieses Namens, ein älterer und jüngerer verborgen sein, was nicht wahrscheinlich ist, oder Frau Diemudis war nicht die einzige oder erste Ehefrau Ekkeharts II.

Ruodpert von Tann oder Thalgau.

Noch zu Lebzeiten Erzbischofes Conrad I., der 1146 starb, ist Ruodpert von Tanne Zeuge einer Taidung zu Salzburg, zufolge welcher nach dem Tode Rudolfs von Buzenberg von dessen Söhnen beide Höfe zu Gundacheringen im Ennsthale dem Kloster Admont zum Eigenthume verschrieben werden.⁴⁾

Im Jahre 1147 bestätigte Erzbischof Eberhard I. die Stiftung der St. Jakobs- und Bartholomäuskapelle durch den Burggrafen Liutwin, wobei Ekkehart von Tanne und sein Bruder Ruodpert anwesend waren.⁵⁾

Ruodpert von Thalgau (Talegow) ist Zeuge der Übergabe eines Gutes Urstein durch Pabo von Teufendorf an die Domherrn zu

¹⁾ Meißner 136, 34.

²⁾ Ebd. 138, 40.

³⁾ Notizbl. V. 538, 152.

⁴⁾ Z a h n, steir. Urkdb. 308, cccv.

⁵⁾ Notizenbl. V. 479, 38; Meißner 59, 17.

Salzburg zur Zeit Erzbischofs Eberhard I. (1146—1164). Pabo ist um 1150—1155 urkundlich.¹⁾

Als Swanahilt von Wasen dem Domstifte statt des Hofgutes Buch den Hof Hest (in Ober-Oesterreich) übergab, war Ruodbert von Thalgau unter den Zeugen.²⁾

Zur Zeit des Burggrafen Hartnit von Salzburg (1153—1170) schenkte der Salzburger Dienstmann Pabo von Kirchberg dem Domkapitel ein Gut zu Loharingen. Eberhard von Tanne und sein Bruder Ruodpert bezeugen die vollzogene Uebergabe.³⁾

Erzbischof Eberhard entschädigte im J. 1159 den Grafen Conrad (II.), von Peilsten, der von jeder Pfanne der salzburgischen Stifte zu Reichenhall (jährlich?, als Vogtgebür?) ein Talent zu fordern hatte, rücksichtlich der dem Kloster St. Peter gehörigen Pfanne mit andern Stiftgute. Zeugen der Verhandlung waren Ekkehart von Tanne und sein Bruder Ruodbert.⁴⁾

Ruodpert und Heinrich von Tann.

Um 1165 läßt Ruodbert von Thalgau durch seinen Bruder Ekkehart von Tanne ein Gut am Ditmarsberge (Sichtmeßberg bei Rottenmann) den Salzburger Domherrn übergeben. Ekkehart vollzieht dieß in Gegenwart seines Bruders Heinrich. Unter den Zeugen ist auch ein Ekkehart (III.) der Sohn Ruodberts.⁵⁾

In dem Schutzbriefe, den Herzog Dtaker von Steier im J. 1180 dem Stifte Admont ausstellt, wird Heinrich von Tann unter den Getreuen (Dienstmannen) des Herzogs aufgeführt.⁶⁾ Heinrich's Sohn Dietrich wurde Mönch zu St. Paul. (Wichner, Admont).

Es scheint, daß Ruodbert von Tann oder Thalgau um 1165 starb, denn er wird ferner nicht genannt. Es erhellt, daß er auch in Steier salzburgischer Lehenträger war, wie auch andere salzburgische Geschlechtsangehörige, und es mag Heinrich von Tann, der sonst in salzburgischen Urkunden nicht genannt wird, der Lehennachfolger seines Bruders geworden sein, aber auch herzoglich steirische Lehen getragen haben.

Es ist mit Sicherheit zu folgern, daß Ruodbert von Tann den Beinamen von Thalgau deshalb führte, weil er daselbst das erstiftische Gerichtslehen inne hatte. Es ergibt sich aus den Urbarien, daß in

¹⁾ Notizenbl. V. 479, 36 u. 40; Meiller 72, 89.

²⁾ Notizenbl. V. 506, 45.

³⁾ Ebda V. 507, 49.

⁴⁾ Chron. nov. 237 b; Meiller 72, 86.

⁵⁾ Notizenbl. V. 534, 130.

⁶⁾ Wichner, Admont II., 218, 74.

ältester Zeit das Gericht Thalgau sich auch über den späteren Bezirk St. Gilgen oder Hüttenstein erstreckte. Mit der Zunahme der Bevölkerung im Thalgaue und bei der Entlegenheit von dem Sitze der Tanner wurde die Errichtung eines Gerichtsortes oder einer eigenen Schranne nothwendig. Wo der Tanner selbst in Thalgau in dieser Zeit seinen Sitz hatte, ist nicht zu ermitteln. Ob vielleicht der Ortsnamen „Burchstall“ in der Gegend des einstigen Oberrentlehens in Thalgau darauf, oder auf die spätern „Thalgauer“ Ritterleute zu beziehen wäre, bleibt ungewiß. Die ausgedehnte Landstrecke, über welche die Gerichtshand des Tann'schen Geschlechtes den Bann hielt, ist ganz geeignet von der gesellschaftlichen Stellung, dem Ansehen und dem Einflusse desselben im 12. Jahrhundert den richtigen Begriff zu verschaffen. Das Gerichtslehen Thalgau verblieb dem Geschlechte bis in die Folgezeit.

Bei Wichner (Admont I. 156, 195) erscheinen um die Jahre 1160 bis 1170 ein Dietmar und ein Adilbert von Tann in steirischen Urkunden. In den Salbüchern des Salzburger Dommünsters und des Klosters St. Peter werden um die selbe Zeit Pilgerim, Rodeger, Hartmann, Wolfram, Albero, Hartnid und Sigboto von Tann bei verschiedenen Gelegenheiten namhaft gemacht; ohne daß es emfziger Forschung gelungen wäre, deren Zusammenhang mit oder Stellung zu dem in Rede stehenden Geschlechte mit einiger Wahrscheinlichkeit zu ermitteln.

Ekkehart III.

Schon um 1165 (s. früher) ist ein junger Ekfart, der dritte, ein Sohn Ruodberts von Thalgau-Tann, also Neffe Ekfarts II., urkundlich. In der vorerwähnten Verschreibung Hartmanns von Nußdorf, (Meiller 138, 40), aus dem vierten Regierungsjahre Erzbischofes Conrad III. (1181) steht unter den Zeugen ein Ekkehart der jüngere von Tanne.¹⁾ Gibt man der vorausgeschickten Vermuthung von Ekfarts II. Kinderlosigkeit statt, so ist Ekkehart III. von Tann kein anderer, als der obbezeichnete Sohn Ruodberts. Diese Annahme wird dadurch in etwas bestärkt, als nun eine Zeit lang kein Glied des Geschlechtes den Beinamen von Thalgau führt, somit das Gerichtslehen Thalgau beim Hauptstamme blieb, d. h. nicht abgesondert an ein besonderes Mitglied des Geschlechtes verliehen wurde, und die nun urkundlich auftretenden „Thalgauer“, wie leicht erkennbar, einfache Reitersmänner (Ritter) im Dienste der Tanner sind.

¹⁾ Notizbl. V. 542, 167 und Meiller.

Soweit nun eine annähernde Zeitbestimmung zulässig und aus der Anführung von Zeugen eine Erkenntniß ihrer gesellschaftlichen Stellung möglich ist, beziehen sich nachstehende Angaben auf Ekkehart III.

Derselbe nimmt Theil an dem Leichenbegängnisse Heinrichs von Siegsdorf, der durch einen „Schwertschlag“ getödtet worden war, und bezeugt die Stiftung eines Gutes zu Haberland für dessen Selgerät nach St. Peter¹⁾, er bezeugt die Uebergabe eines Gutes zu Ergistorf durch einen gewissen Chunrad²⁾, sowie eines Gutes zu Wazemannigen durch Eticho von Schneitsee³⁾, endlich die Stiftung eines Selgeräts für die Frau Eberhard's von Helpfau⁴⁾, sämmtlich an die Chorherrn des St. Ruperts Münsters.

Erzbischof Albert übergibt auf die Bitte des Abtes Wichpoto (1188 bis 91) dem Kloster St. Peter ein Gut Kammering.⁵⁾ Ekkehart ist dessen Zeuge.

In Gegenwart Probstes Gundacher (1190—1195) und unter Zeugenschaft Ekkeharts läßt der todtkranke Aribo sein Gut zu Truheresdorf den Domherrn übergeben.⁶⁾

Um 1190—1200 ist Albero von Merrenstein Salman Rudolfs von Thal bei der Uebergabe des Gutes Thal mit fünf Leibeigenen an die salzburger Domherrn.⁷⁾ Ekkehard ist Zeuge.

Unter Domdechant Hätfrid (1200—1202) lösen die Domherrn dem Burggrafen Conrad zwölf Hörige, darunter zwei mit Kindern um 115 Pf. Pf. ab. Unter den Zeugen ist Ekkehard.⁸⁾ Demselben Burggrafen löst Erzbischof Eberhard II. eine Leibeigene Eucha, die er zu Lehen hatte, unter Ekkehard's Zeugenschaft ab.⁹⁾ Und als der Burggraf seiner Frau, der vielgenannten Diemud von Hegel zum Selgerät zwei Höfe zu Engelhartsheim bestimmt, ist auch Ekkehard dessen Zeuge.¹⁰⁾ Diemud starb um 1205.

Desgleichen diente Ekkehard als Zeuge bei der Stiftung eines Selgerätes für Chunrads von Thalheim Tochter Diemud.¹¹⁾

Ekkehard III. befindet sich im Gefolge des Erzbischofes 1188 zu Reichenhall,¹²⁾ in den J. 1191—1193 ebenfalls daselbst,¹³⁾ 1195 zu

¹⁾ Notizbl. VI. 282, 427 u. 284, 439.

²⁾ Ebd. V. 554, 180.

³⁾ Ebd. V. 557, 195.

⁴⁾ Ebd. 560, 210.

⁵⁾ Notizbl. VI. 307, 471.

⁶⁾ Ebd. V. 559, 207.

⁷⁾ Ebd. V. 564, 227.

⁸⁾ Ebd. V. 567, 239.

⁹⁾ Ebd. V. 569, 251.

¹⁰⁾ Ebd. V. 576, 270.

¹¹⁾ Ebd. V. 570, 253.

¹²⁾ Meißner 149, 42.

¹³⁾ Ebd. 156, 71.

Laufen¹⁾, 1197 zu Leibniz²⁾, im J. 1201 zu Guttaring und Friesach³⁾ und im folgenden Jahre zu Maria Sal, Holzbruck an der Schwarza und Friesach,⁴⁾ im J. 1204 zu Nu,⁵⁾ 1205 zu Nürnberg,⁶⁾ 1207 zu Würzburg.⁷⁾

Ekkehart III., dessen Stellung zu seinem Lehensherrn völlig der seines Vorgängers gleicht, ist im ersten Fünftel des dreizehnten Jahrhunderts gestorben. Bei der Stiftung seines Selgerätes⁸⁾ zu St. Peter sind nemlich der Burggraf Conrad (1198—1224) und Chuno von Werfen (c. 1190, † c. 1230) als Zeugen aufgeführt. Chuno führt zwar seit annähernd 1209 den Zunamen „von Gutrat“, jedoch nennt er sich noch bisweilen „von Werfen“. Somit dürfte Ekkehart um diese Zeit gestorben sein.

Auch im Rupertsminster wird Ekkehart III. ein Selgerät von dessen Witwe Alheidis und zwei Söhnen gestiftet.⁹⁾

Nach Ekkehard's III. Tod starb Ekkehard's II. Witwe, die edle Frau (domina) Diemud. Ihrem Leichenbegängnisse wohnten der Burggraf Conrad und der Vicedom Heinrich (seit 1214) bei.¹⁰⁾ Somit kann Frau Diemud nicht vor letztgenanntem Jahre verstorben sein.

Ekkehard IV. und V.

Bei der Jahrtagsstiftung für Ekkehard III. zu St. Peter wird ein Sohn Ekkehard, und bei der zweiten im Rupertsminster (s. oben) werden zwei Ekkeharde als Söhne aufgeführt. Endlich „opferte“ (in oblatione) unter Zeugenschaft des Burggrafen und des Vicedoms Heinrich (s. oben) Ekkehard seine Schwester Eufemia dem Klosterleben zu St. Peter und bestimmte ihr als Mitgift die halbe Hube Reut.¹¹⁾ Demnach sind als Ekkehard's III. Nachkommen Ekkehard IV., Ekkehard V. und Euphemia anzusehen.

Daß zwei Brüder den gleichen Namen führen, kommt bei dem Geschlechte der Tanner öfter vor, und ist entweder aus der Verschiedenheit der Mütter oder dem Umstande zu erklären, daß einer derselben schon von früher Jugend für den geistlichen Stand bestimmt worden war, in

¹⁾ Meiller 161, 100.

²⁾ Ebd. 163, 13.

³⁾ Ebd. 171, 10, 11.

⁴⁾ Ebd. 172, 15; 175, 29, 30.

⁵⁾ Ebd. 184, 65.

⁶⁾ Ebd. 186, 77, M. B. IV. 426; Urdbb. Ob.-Oest. II. 500.

⁷⁾ Ebd. 190, 94.

⁸⁾ Ebd. VI. 331, 500.

⁹⁾ Notizbl. V. 597, 274.

¹⁰⁾ Notizbl. V. 598, 278.

¹¹⁾ Ebd. VI. 312, 496.

welchem Falle er oft schon als Knabe oder Jüngling auf die Domschule kam und mit den übrigen Verwandten weniger verkehrte.

Ekkehard IV. leistete seinem Lehensherrn, dem Erzbischofe Eberhard II. Gefolgschaft und findet sich in Urkunden, die zu Reichenhall 1210,¹⁾ Friesach 1212²⁾ und 1231,³⁾ 1227 zu Traismauer,⁴⁾ 1238 zu Werfen,⁵⁾ Lienz und Fahnsdorf 1242⁶⁾ und zu Regensburg 1244⁷⁾ aufgestellt waren. Auch er nimmt unter den übrigen verzeichneten Dienstmannen hiebei einen hervorragenden Rang ein. Viel öfter erscheint er jedoch in Urkunden, die zu Salzburg unterzeichnet worden sind.⁸⁾

Im J. 1231 befand sich Ekkehard IV. von Tann mit dem Erzbischofe Eberhard II. bei der Belagerung der Weste (in obsidione castri) Wörd (an der Isen) und wohnte der Versammlung in der Scheune neben der Kirche zu Siubenbrucke (Leutbruck) bei, in welcher Ludwig von Hagenau dem Erzbischofe seinen Antheil an der Vogtei über Reichersberg für 70 Pf. Regensburger abtrat. Ekkehard ist als Mitglied des erzbischöflichen Hofrathes (curia) erkennbar, der aus vier geistlichen und vier weltlichen Dienstmannen bestand.⁹⁾

Aus einer Urkunde des Grafen Conrad von Wasserburg in Betreff des Rauffchillings für die Weste Viechtenstein geht hervor, daß Ekkehard um das J. 1240 von dem genannten Grafen mit liegendem Gute zu Luetenbach belehnt war.¹⁰⁾

Es ist der Erwähnung wert, daß Ekkehard im J. 1244 zu Regensburg dem Abschlusse und der Beschwörung des großen bairischen Landfriedens anwohnte, da die ihn abschließenden weltlichen und kirchlichen Fürsten mit ihren vornehmsten Dienstmannen daran Theil nahmen.¹¹⁾

Nach dem Tode des letzten Grafen Bernhard von Lebenau wurde Ekkehard von Tann, nachdem der Erzbischof die Obervogtei über des Domstifts Güter an der Saale und im Chiemgau übernommen hatte (1229),¹²⁾ als Untervogt (defensor) über dieselben aufgestellt. Aber schon vier Jahre später klagt das Domkapitel über Bedrückungen und Schaden

¹⁾ Meißner 197, 121, 122.

²⁾ Ebd. 202, 140.

³⁾ Ebd. 254, 519.

⁴⁾ Ebd. 239, 309.

⁵⁾ Ebd. 270, 463.

⁶⁾ Ebd. 280, 511; 281, 515.

⁷⁾ Ebd. 291, 565.

⁸⁾ Meißner 207, 160; 236, 297; 242, 321; 259, 403; 260, 405 u. s. w.

⁹⁾ Urkb. v. Ob.-Defst. III. 3; Mon. B. IV. 437; Meißner 252, 373.

¹⁰⁾ Urkb. v. Ob.-Defst. III. 91, lxxxvi.

¹¹⁾ Quell. und Ervrt. V. Monum. Wittelsb. n. 36, p. 77—91.

¹²⁾ Meißner 244, 327; 245, 331; 246, 337.

durch denselben oder seine Amtleute und bittet den Erzbischof, dieses Joch von ihm zu nehmen, welchem Anliegen auch entsprochen wird.¹⁾

Als Ekkehart's Ehefrau Herburgis starb, widmete der Gatte zu ihrem Selgerät ein Gut zu Chessinhart im Moose (an der kleinen Sur).²⁾ Frau Herburg wurde, wie die vorerwähnten Verstorbenen des Geschlechtes und zufolge des Begräbnisrechtes des Domklosters über die salzburger Dienstmänner³⁾ bei der Domkirche (apud maiorem ecclesiam) bestattet. Sie starb zur Zeit des Domprobstes Otto und des Domdechants Heinrich, somit etwa in den J. 1242—1246. Bei diesem Anlasse wird auch ein Amtmann des Tanners genannt (Chunradus de Tanne, officialis eius).

Bald darauf schied auch Ekkehard IV. aus dem Leben. Ihm wurde das kirchliche Begräbnis versagt, bis dem Domstifte der von ersterem an des letzteren Einkünften verursachte Schaden von fünfzig Pfund, an dem Untergebene Schuld trugen, vergütet wäre.⁴⁾ Da das Schenkungsbuch des Domstiftes (Notizenblatt V.) nicht über 1252 herabreicht und Ekkehard IV. seiner Frau Herburg Tod überlebt hat, so fällt sein Tod zwischen 1242 und 1252. Der fragliche Schadenersatz bezieht sich offenbar auf seine Vogteiamtierung in den J. 1229—1233.⁵⁾

Ekkehart's IV. Bruder, Ekkehart V. ist ohne Zweifel jener (Domherr und) Pfarrer von St. Veit im Pongau, der um 1244 wegen seines sträflichen Lebenswandels (propter enormes excessus) seiner Pfründe „von Rechtswegen“ (iuris ordine) verlustig erklärt wurde. Erzbischof Eberhard II. wies ihm, damit er zur Schande des geistlichen Standes nicht betteln gehen dürfe, jährlich zwanzig Pfund Pf. aus seinen Salzeinkünften an.⁶⁾ In den Todtenverzeichnissen des Domstiftes (Wiedemann) findet sich ein Eccardus presbyter & canonicus S. Ruperti, der wohl der ersten Hälfte des 13. Jhdts. angehören dürfte.

Ekkehard VI.

Ekkehard VI., der Sohn Ekkehard's IV., schloß vor allem zur Erwirfung des Begräbnisses seines Vaters unter Zustimmung seiner Freunde und Lehensmannen (de consilio amicorum & hominum suorum) mit dem Domstifte einen Vergleich ab und wies demselben drei Pfund Einkünfte auf seinen Gütern zu Boidersdorf (in Lungau) an, bis dieselbe Summe außerhalb des Gebirges an einem den Domherrn passendem Orte

1) Cod. privil. cap. metrop. im k. k. H. H. u. St. Arch.; Meiller 2, 60, 405.

2) Notizbl. V. 604, 306.

3) Codex privil. Cap. Metrop. v. J. 1139. Mitth. d. Ges. f. salzb. Ldsf. IX. Hofmann p. 100; und Meiller 37, 209.

4) Notizbl. 607, 320.

5) Meiller 260, 405.

6) Ebd. 288, 350.

ledig würde. Diesen Vergleich unterzeichnen auch von des Tanners Dienstmannen Otto von Wertheim (bei Cheffindorf) und Ruger von Tanne.¹⁾

Hund (III. Bd.) nennt zwei Schwestern Herburg und Wilburg von Tann, welche vielleicht Töchter Ekhard's IV. und seiner Frau Herburg gewesen sein mögen.

Als im J. 1244 Graf Rapoto (Pfalzgraf) die Vogtei (ungeachtet eines früheren Versprechens des Erzbischofes selbe nicht mehr zu verleihen) über des Kapitels Güter im Chiemgau überkam, ist Ekkehart III. unter den Zeugen.²⁾

Von dem salzburgischen Domprobste Otto von Mernsteiu (1242 bis 46?) mit dem Gute Waldbester bei Wildeneck (Mondseerländchen), sowie mit einem Einkommen von 40 Pfund vom Hofe Durrenberg belehnt, gab Ekhard dem Erzbischofe das Gut Haldenwang (Halwang) zurück, das er bis dahin vom Stifte zu Lehen hatte.³⁾ Die Größe der Tauschsumme läßt schließen, daß mit dem Gute Haldenwang Gerichtsbarkeit verbunden war, über welche der Erzbischof mittels der bezeichneten Tauschhandlung in anderer Weise zu verfügen die Freiheit gewinnen wollte.

Im J. 1245 gab Ekkehart dem Erzbischofe Eberhard II. das Gericht Gaisau zurück, während er das dortige Grundeigentum dem Domkapitel um 120 Pf. Pf. verkaufte, so daß nun die Gaisau unter dem erztiftischen Amtmann (officialis) zu Adnet zu stehen kam.⁴⁾

Es ist unbekannt, ob die Gerichte Gaisau und Haldenwang dem Tanner nur auf Lebenszeit verliehen, oder ob sie bereits im Mannstamme ererbt waren. Wie bei Haldenwang, so wird bei Gaisau in ganz mittelalterlicher Weise noch von dem Gute (predium), d. i. dem Herrnhofe gesprochen, zu dem die Gerichtsbarkeit bis dahin noch untrennbar gehört hatte. Der Erzbischof trennte jetzt die Gerichtsbarkeit von den Urbarialgaben, vereinigte erstere mit seinem Gerichte zu Adnet und verlieh letztere dem Domkapitel. Krispl und Gaisau gehörten noch spät zur Kirche Adnet, wie so oft die kleineren Gerichtsprengel mit den kirchlichen Eintheilungen in Zusammenhang standen. Das Gericht Adnet hatte die Schranne zu Ober Alben; daraus erklärt sich zugleich das Marktrecht dieses Dorfes, welches später (noch zur Zeit der Haunsperger zu Ober Alben wird vom „Markte“ gesprochen) wieder verloren ging.⁵⁾

¹⁾ Notizbl. V. 607, 320.

²⁾ K. B. II. 554. Meißner 292, 567.

³⁾ Notizbl. V. 604, 307.

⁴⁾ Juvav. 535. Anm. g. Meißner 294, 580.

⁵⁾ Kulturgeschichte 106; Fridericus index in Oberrn Alben; Koch-Sternfeld, Salz. u. Bercht. II. 58, xxxvi; Landeskunde XXI, 35, Anm. Handschriftliche Urfunden-Auszüge über die Haunsperger. Michael der Haunsperger kaufte um 1400 den Hof zu Ober Alben.

Die Gränzen des Gutes (Urbargerichtes) Gaifau werden folgendermaßen angegeben: In der Länge vom Rudmannsbache (Mirtl- und Kurrerbach, der von der Bielwegalpe kommt,) über die rothe Wand bis zum Eissenberge (Ziftlberg im Hintergrunde des Thales); in der Breite der Orchelbach (in der Krispl?, am Fuße des Spumberges?) und der Amzinsberg (Anzenberg).

Die allgemeine Klage über die zunehmende Gewissenlosigkeit der Bögte (*crescente advocatorum malitia; propter advocatorum insolentiam*)¹⁾ läßt nicht bloß auf das Verhältniß der Geistlichkeit zum Adel ein scharfes Licht fallen; auch das wirthschaftliche Herabkommen des Grundbesitzes der geistlichen Körperschaften ist sichergestellt. Für den Zeitpunkt, der in Rede steht, bezeugt ihn eine erzbischöfliche Urkunde²⁾ mit Bezug auf das Domkapitel.

Nach Hund ist Eckart 1254 Zeuge eines Ausgleiches zwischen dem Bischof (Berthold oder Otto?) von Passau und dem Grafen Conrad von Wasserburg wegen Viechtenstein.

Im J. 1277, 23. Jänner, ist Eckart Zeuge bei dem letzten Willen Ortlieb's von Wald, wobei auch Herzog Heinrich gegenwärtig war. (Obb. Arch. 1847, 403.)

Im J. 1280, unter dem kräftigen Erzbischofe Friedrich von Walhen wird Eckart VI. genöthigt, das domkapiteliche Gericht sammt der Schranne Petting zurückzugeben, gegen dem, daß der Erzbischof den vom Tanner daselbst und anderwärts dem Domstifte zugesügten Schaden von 30 Pf. Pf. vergüte.³⁾ Kleinmayrn nennt ausdrücklich Eckart den ältern und vermuthet, das Gericht rühre von den Tannern her. Allein es ist gewiß, daß Petting, Ringheim, Saldorf, Kulbing und der Besitz am Hegel schon vor Erzbischof Conrad I. den Domherrn gehörten,⁴⁾ daß nach 1266 das domkapiteliche Amt Petting sich namhaft vergrößerte⁵⁾ und es liegt ganz in dem mittelalterlichen Rechte eines Herrnhofes, das Gericht auf seinem Besitze selbst durch einen Vogt oder Richter, dem der Gerichtsstab geliehen wird, auszuüben. Das Gericht Petting — im J. 1207 bestätigt Kaiser Philipp dem Domkapitel unter andern ausdrücklich *amministrationem in Erding & Petting*⁶⁾ — rührte also bis 1280 sicherlich vom Domstifte selbst zu sehen, in welchem Jahre es an den Erzbischof überging und wenn der Tanner den Ausdruck *iudicium suum* gebraucht, so erklärt

¹⁾ Meiller 195, 116; 212, 183; 244, 326; 245, 331; 251, 371; 279, 506*, 1241.

²⁾ Meiller 288, 550, 1244.

³⁾ (Kleinmayrn) *Zubavia* 429, W.

⁴⁾ *Ebstbe.* IX, 92.

⁵⁾ *Ebda.*, 108.

⁶⁾ *Codex privil. Cap. Metrop. im f. l. 5. 5. und Reichsarchiv.*

sich dieß aus der damaligen Gepflogenheit der Dienstmannen, Lehengut für freies Gut oder Allod auszugeben.

III.

Die Theilungen des Geschlechtes.

Die Wirren im Erzstifte unter dem kärntischen Ortenburger Philipp (1247—1256) und seinem Nachfolger, dem schwachen Ulrich (1256—1264), das deutsche Zwischenreich, die Maßnahmen des böhmischen Ottokar, der sich als Schutzherr der Kirche Salzburg benahm, endlich die kurze Regierung des schlesischen Laßla (1265—1270) als Erzbischof, über welche Zeiten so wenig Urkunden vorliegen, machen es unmöglich, über Stellung und Erfolge des tannischen Geschlechtes gegenüber ihren jeweiligen Lehensherrn, den Erzbischöfen irgend verlässliche Andeutungen zu geben. Sicher ist nur, daß der kraftvolle Eberhard II. der landesfürstlichen Macht im Erzstifte die möglichste Förderung angeideihen ließ; ja sie hauptsächlich und dauerhaft während seiner langen Regierung begründete. Dagegen waren die folgenden Erzbischöfe nur zu häufig genöthigt nach den augenblicklichen und wechselvollen Lagen zu handeln, in denen sich ihre eigene Person oder das Erzstift befand. Wenn Eberhard II., auf die Erfahrungen seiner Zeit gestützt, nach einem folgerichtigen Plane seine Regierungsmaßregeln traf, die erblichen Gerichtslehen der Grafschaften an sich brachte und sie als Landrichterämter an seine Dienstmannen vergab, wenn er, wie früher von Ekkehard VI. von Tann berichtet wurde, schwere Mißbräuche bei Ausübung des Richteramtes mit Entziehung desselben ahndete, so fand, wie sich aus der Zeitrechnung ergibt, derselbe Ekkehard in der nächsten Folgezeit so günstige Umstände, daß sein Geschlecht einen festen Gerichtssitz zu Wartenfels erwarb und sich damit die Aussicht eröffnete, eine zweite Linie des Geschlechtes zu begründen.

Zwar übten die Tanner, wie erwähnt, schon im zwölften Jahrhundert, unter Ruodpert von Tann zu Thalgau (mit St. Gilgen) die Gerichtsbarkeit aus und Wartenfels ist nur der neue Namen des Gerichtes für den Thalgau; aber die großen Rodungen und zahlreichen Neubrüche, die sich mit Sicherheit in den ältesten Urbarien (um 1330) noch auffinden lassen, beweisen, daß sich die Ansiedelungen bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts beinahe verdoppelt haben müssen, daß demnach ungefähr in gleichen Verhältnisse seit dem Aufhören der Grafschaften und der einheitlichen erzbischöflichen Gerichtsherrlichkeit die Bevölkerung angewachsen sein muß. Das Gericht Wartenfels oder Thalgau warf demnach unter Ekkehard VI. gewiß doppelt so hohe Gerichtserträgnisse ab, als

zur Zeit Ruodpert's und bot damit auch die Unterlage für eine ausreichende standesmäßige Hauswirthschaft des Trägers des Gerichtslehens. Wenn es nun gleich in dem rechtlichen Herkommen begründet war, das neue Gerichtslehen (in so ferne es einen neuen festen Sitz im Gerichtsbanne hatte) demselben Geschlechte wieder zu leihen, so wurden doch die schweren Bedenken, die sich gegen die erblichen Gerichtsinhaber zur Zeit häuften, gerade dem Tanner gegenüber in jener Zeit nicht berücksichtigt, und darin scheint, so weit man sehen kann, eine Abweichung von der bisherigen Regierungspraxis, namentlich Erzbischofes Eberhard II. sich zu entdecken.

Im J. 1270 ist Ekkehart Zeuge der Urkunde, mittelst welcher Erzbischof Friederich II. von Walchen dem Kloster Raitenhaslach auf dem Dürrenberge ob Hallein bei dem Hause „auf dem Gemerche“ die Segung von Gränzsteinen bestätigt. Unter den Zeugen wird zum ersten Male Conrad von Wartenfels genannt und dieß ist auch die erste Erwähnung der Weste Wartenfels¹⁾.

Ekkehart und Conrad erscheinen von nun an häufig urkundlich zusammen. Um jedoch die Chronik des Geschlechtes übersichtlicher zu machen, sollen beide abgesondert verfolgt werden.

Wahrscheinlich nach den (mitunter irrigen) Aufschreibungen des Klosters Raitenhaslach berichtet Hund: In den Jahren 1287 und 1297 geben Ekhart von Tann senior et iunior zwei Güter zu Kirchsberg, dann einen Hof und eine Mühle nach Raitenhaslach. Frau Adelheid, des ältern Hausfrau, gibt eine Mühle unter ihres Mannes Insfiegel²⁾.

Daraus in Verbindung mit dem später anzuführenden Gerichtsbriefe von 1298 und den Worten des Reimchronisten (s. später) wäre zu folgern:

- a. Ekhart VI. von Tann ist 1287 noch am Lehen, aber 1292 wahrscheinlich schon todt.
- b. Ekhart's VI. Hausfrau war Adelheid; deren Sohn Ekhard VII. von Tann.
- c. Aber auch Conrad von Wartenfels muß, obwohl er nirgends als solcher bezeichnet ist, ein Sohn Ekhard's VI., somit ein Bruder Ekhard's VII. sein, und dieß aus folgenden Gründen:

Ekhard VI. erscheint in den Urkunden von beiläufig 1245/50 bis um 1290; Ekhard VII. ist urkundlich von 1287 bis um 1320/22;

Conrad von Wartenfels wird 1270 zum ersten und 1326 zum

¹⁾ Obb. Archiv 1847, 402, auch in den M. B.

²⁾ Hund III. 430.

legten Male erwähnt; die Lebenszeiten beider Brüder fallen daher nahezu in die gleichen Jahrzehnte;

Conrad von Wartenfels oder Thalgau muß ein Tanner sein, weil er mit und neben Eckart VII. eine hervorragende Stellung einnimmt, zu den ersten Dienstmannen des Stiftes zählt, ja häufig noch Eckarden überragt, weil die gleichzeitigen Ritter von Thalgau oder „Thalgauer“ augenscheinlich niederen Standes sind, Gerichtslehen aber nur höheren Dienstmannen verliehen wurden, endlich weil Thalgau ein erbliches Lehen der Tanner war und nichts bekannt ist, daß ihnen um diese Zeit dasselbe wäre aberkannt worden.

Eckehart VII.

Im J. 1289 berief Erzbischof Rudolf (von Hohenems), bevor die große Fehde mit dem Herzoge von Oesterreich ausbrach, seine Getreuen nach Salzburg (Landtag), theils um sich ihrer Treue und Dienste zu versichern, theils auch um sich der bevorstehenden Ereignisse wegen, Rathes zu erhalten. Abt Heinrich von Admont, ein Hauptgegner des Erzbischofes, Land-schreiber von Steiermark, somit auf österreichischer Seite, wußte es dahin zu bringen, daß einige salzburgische Dienstmannen, darunter ein Goldecker und der junge Tanner von dieser Versammlung wegblichen, indem er ihnen die Vorstellung beibrachte, daß

Der Bischof sein gericht
 wollt ober sew lassen gen:
 Ob si daz wolten vndersten
 vnd ob si wolten genesen,
 So scholten si gewarnt wesen,
 daz si nicht chemen auf den tagt.
 Ir yetweder erschrakh
 Da si vernamen daz,
 daz in der Bischof waz gehaz.

Der Reimchronist (ccclix) deutet nicht an, weiß sich der Goldecker und Tanner schuldig wußten, daß sie vor den Erzbischof und in die Versammlung der Lehensmannen zu treten sich scheuten und weshalb sie ihrer Untreue gegen den Lehensherrn und ihrer Hinneigung zu Oesterreich Ausdruck zu geben keinen Anstand nahmen. Indessen bieten die Chroniken großer Adelsgeschlechter Beispiele genug über ihr Verhalten in Zeiten großer Entscheidungen und zwiespältiger Staatsmeinungen und man darf darnach es versuchen mit einiger Wahrscheinlichkeit die Betrachtungen des Abtes von Admont zu errathen. Und wenn allerdings der Ernst der Geschichte solches Vorgehen nicht rechtfertigt, so enthält doch die Chronik

der Tanner der Dunkelheiten genug, zu deren Klärung beizutragen der Chronist sich nicht entschlagen soll.

Die Goldecker und die Tanner, so ungefähr mögen die Erwägungen des Abtes Heinrich gelautet haben, zählen zu den allerbesten salzburgischen Geschlechtern. Kommen über das Erzstift große Unglückstage, so werden solche Geschlechter auch am meisten betroffen und in Mitleidenschaft gezogen. Das Unternehmen des Erzbischofes gegen Oesterreich ist die Ausgeburt eines hitzigen Kopfes, ein Schwabenstreich — und sein Ausgang kann nicht zweifelhaft sein. Das Erzbisthum wird große Einbuße erleiden. Die Goldecker und die Tanner haben mancherlei Lehen in Steier und unter der Enns von Oesterreich inne, die von der Fehde um so eher betroffen werden, wenn es bekannt ist, daß diese Geschlechter ohne Ausnahme auf salzburgischer Seite stehen und darob zu den kräftigsten Widersachern zu rechnen sind. Mein Rath gienge somit dahin, möge die Entscheidung auf welche Seite immer fallen, so sollten diese Geschlechter dort und da einen Vertreter aus ihrer Mitte haben, der Rücksicht verdient, der fürspricht, der im Falle verzweifelten Ausganges rettet, was zu retten ist. Der mächtige Herzog von Oesterreich = Steier wird seine Anhänger aber zu schützen wissen und dieß um so eher, weil er, wie leicht vorauszusehen, im Fehdegange obsiegen wird. Es ist daher ein Schritt der Klugheit vom Tage zu Salzburg wegzubleiben. Mögen immerhin die andern Goldecker und Tanner auf demselben erscheinen und ihrer Lehenspflicht nachkommen und mag der Erzbischof gegen die Säumigen seine schärfsten Blitze schleudern. Der Erfolg rechtfertigte die Ansichten des Abtes.

Im Jahre 1292 ist Eckard Zeuge des Vergleiches Friedrich's des Belber's in Pinzgau mit Erzbischof Conrad IV. wegen der Burgen Kaprun, Sulzau und Mayrhofen (Hieburg)¹⁾ — auch ein Nachweh der J. J. 1289 und 1290.

Nach Hund werden drei Eckarde unterschieden, der Polheimer, der Korär und der Stauffer. Ihre Verwandtschaftsgrade zu einander hat Hund nicht erwähnt und auch dem Schreiber dieses ist es nicht gelungen, dieselben mit voller Sicherheit klar zu legen. Ist es doch nicht einmal gewiß, ob sie nach ihren Müttern oder Ehefrauen so benannt wurden. Das Wahrscheinlichste dürfte sein, daß Eckard VII. der Polheimer zubenannt war und mit dem Erzbischofe Weikard von Polheim (1312—1315) vielleicht mittelst seiner Frau verschwägert war, daß Eckard VIII. der Rohrer, der urföndlich ein Sohn Eckards war, nach seiner Mutter genannt wurde und daß endlich Eckard IX. der Stauffer eben-

¹⁾ Koch Sternfeld, Beitr. III, 190—192, x.

falls nach seiner Mutter, Frau Petriſſa von Stauff, etwa einer dritten Gemalin Ekkard's VII., oder vielleicht Otto's von Tann den Beinamen trug, dem in einer Melker Urkunde von 1304 von Abt Conrad ein Gut im Ennsthal verliehen wird, und der dem salzburgischen Geschlechte angehört, weil Ekkard von Tann unter Zeugenschaft Heinrich's von Thalgau, seines Dieners und dessen Söhne daran sein Siegel hängt¹⁾.

Im J. 1314 bekennt Ekkard, daß er das purgstallze Lichtenantann ohne wissen des Erzbischofes (Weikard, s. früher) zu bauen angefangen, das ihm zuwider was", und er verspricht nun, daß er dasselbe nicht mehr einfangen (mit Mauer umfassen) und ausbauen wolle ohne Gunst und Willen des Erzbischofes. Ekkard wird darin „der alte von Tann“ genannt und hinzugefügt, daß es auch seinen Söhnen nicht erlaubt sein soll ohne Willen des Erzbischofes Lichtenantann zu vollenden. Unter den Zeugen sind Nycla und Ekkard min Sune (meine Sohne)²⁾. Von Ekkard VII. vernimmt man weiter nichts mehr.

Daß es bei der unerlaubten Erbauung von Lichtenantann abermals auf eine Theilung des Geschlechtes abgesehen war, lehrt die Folge. Vielleicht rechnete der Polheimer Ekkard auf die Nachsicht des Erzbischofes im Hinblick auf sein (hier vorausgesetztes) Schwägerschaftsverhältniß, da, wie damals schon vorauszuſehen war, Conrad von Wartensfels, der eine Gräfin von Ortenburg zur Frau gehabt haben soll, ohne männliche Nachkommen sterben würde. Daß der Erzbischof oder vielmehr die in seinem Rathe sitzenden Dienstmannen vollkommen im Rechte waren, den Bau von Lichtenantann einstellen zu lassen, ergibt sich aus dem Beschlusse der Fürstenversammlung zu Gelnhausen im April 1180, dessen bereits (Landeskunde XIX, 54, Radecker) gedacht wurde.

Conrad von Wartensfels.

Derselbe ist, wie schon angeführt, zuerst 1270 urkundlich. Im J. 1272 ist er Zeuge der großen Urphede Friedrichs des Torringers, ausgestellt zu Salzburg am St. Augustinstage. Ekkard (VI.) steht an der Spitze der salzburgischen Dienstmannen, in deren Gegenwart der Torringer ein reumüthiges Bekenntniß seiner gegen die Salzburgerkirche verübten Frevel ablegt, eingesteht, daß all' sein Besiß nicht hinreichte, den angerichteten Schaden gut zu machen, Besserung verspricht und Genugthuung zu leisten gelobt, so weit dieß in seinen Kräften stehe³⁾.

Im J. 1275 wohnt er mit Ekkard der Belagerung der Beste oder

¹⁾ Philibert Hueber, Austria ex archiv. Mellic. illustrata, 35, n. 18. —

²⁾ Kamm. B. II. 45, n. 34.

³⁾ Kamm. B. III. 239, n. 127.

des Raubnestes Kalheim (bei Eugendorf; noch steht das staatliche Bauerngut Hofkalheim),¹⁾ welches von Erzbischof Friedrich eingenommen und (ob immania ibi patrata facinora, wegen der gräulichen daselbst verübten Unthaten) niedergerissen wurde.

Ebenso findet sich Conrad von Wartenfels im J. 1281 bei der Belagerung der Feste Mosheim im Lungau, bei der Urfhebe Ofo's von Saurau daselbst²⁾ und im J. 1285 zu Salzburg bei der Verzichtleistung beider Mosheimer auf die genannte Feste und andere Rechte.³⁾

Zur Zeit der Züchtigung und Niederwerfung der wiederspenstigen und gewaltthätigen Vasallen im Erzstifte durch Erzbischof Friedrich von Walhen gehörten sonach der Wartenfeler und Tanner zu den getreuen Lehensmännern der Kirche.

Am 24. Juni 1281 ist er Mitschiedsrichter zwischen Erzbischof Friedrich und Herzog Heinrich von Niederbayern zu Charting⁴⁾, er erscheint in demselben Jahre in einer Urkunde Herzogs Ludwig von Baiern wegen Zillerthal⁵⁾ und ist Gewährsmann des Versprechens des Erzbischofes gegen sein Domkapitel wegen Entschädigung für Vogteiverhältnisse.⁶⁾

Er erscheint 1282 in einem Kaiserdiplome Rudolfs zu Wien wegen Strechau, Neuhaus u. a. D. in Steiermark, 1284 in einem solchen zu Judenburg und 1295 (?) zu Frankfurt „im dritten Jahre König Adolfs“.⁷⁾

Im J. 1284 ist er Zeuge zu Judenburg, als Erzbischof Friedrich den Herzog Albrecht von Oesterreich mit den salzburgischen Lehnen in Steiermark belehnte.

(Der furst vom Steyerland)

Der cham sa ze hand
 Her ze Judenburg geriten,
 Bischof Friedreich hiez er piten
 Daz er wizzen liezz,
 Weliches jm gemechleicher hiez,
 Daz er her ze Judenburg chem
 Und sein Sach da vernem;
 Wer (wäre) aber jm daz Vngemach,
 So rit er jm gern nach
 Hincz Friesach an der stund,
 Ober swa er in fund.

¹⁾ Cod. privil. Cap. Metrop. im kais. H. H. und Staatsarchive.

²⁾ und ³⁾ Koch=Stjlb., Beitr. III. 88—90, n. 12 und 91, n. 13.

⁴⁾ Monum. Wittelsb. in: Quell. und Erörtt. V. 117, 282.

⁵⁾ Archiv f. Süddeutschl. II. 32.

⁶⁾ Mon. Wittelsb. a. a. O. 118, 288.

⁷⁾ Kamm. B. 111, 293, 297.

Der Bischof do genad (genug?) sait
 Der Ern vnd der Diemutichait,
 Die jm der Herczog enpot:
 In irrt bez chain not,
 Er cham her ze Judenburg gevarn.
 Ich sag ew, waz die Sach warn,
 Die si da heten ze schaffen:
 Vor Layn vnd vor Pfaffen
 Lech (lieh) er ym all der lehen,
 Die er möcht gezehen (ansprechen)
 Von der Salczpurger Bischof.
 Doch vor dem König Ruedolf
 Waz vertayndingt vor (vorher)
 Mit den Herrn ab dem Chor (Domcapitel)
 Vnd den Dienstmann allen,
 Daz dem Gohzaws sollt gevallen
 Als man mit Briefen da belaut:
 Daz Roteman die halb Maut
 Vnd auf der March der Luttenwerd
 u. s. w.

Ottokar's Reimchronik OCL.

In der Angelegenheit des eigenmächtigen Lehensmannes Fridrich von Pettau wird der Wartenfelfer wiederholt genannt. So ist er 1280 mit Eckard Mitglied des Lehengerichtes salzburgischer Dienstmannen, welches Fridrichen von Pettau diese Stadt und Feste und die übrigen Lehen aberkannte¹⁾ und Zeuge des Verzichtes des Pettauers darauf²⁾, dann der Wiederbelehnung desselben³⁾, des Vergleiches beider Theile⁴⁾, ferner mit Eckard Mitglied des Schiedgerichtes durch Standesgleiche (per pares curiae)⁵⁾ und wird 1286 in derselben Rechtsache advocatus archiepiscopi genannt.⁶⁾

In letzterem Jahre wird Conrad von Wartenfels durch den Schiedspruch des Königs Rudolf zwischen Salzburg und Herzog Heinrich von Baiern zu Augsburg nebst andern zum Mittelsmann zwischen den Parteien wegen Gasten, Straßenzügen, Salzniederlagen u. s. w. bestellt.⁷⁾

Im Jahre 1287, 20. April, ist Conrad Zeuge des Sünbriefes des Erzbischof Rudolf zwischen den Bürgern der Stadt, durch welchen die Mißhelligkeiten der Geschlechter und der Gemein (der Innungen) beigelegt worden sind.⁸⁾

¹⁾—⁶⁾ Kamm. B. IV. 260; 262; 263—65; 269; 273; 280, 281.

⁷⁾ Monum. Wittelsb. n. 159, p. 392—394.

⁸⁾ Rößler, Bed. n. Bhdlg. d. Gesch. des Rechtes, Prag 1847.

Conrad von Wartenfels entscheidet 1288 als Schiedmann den Rechtsstreit zwischen dem Kloster St. Peter einerseits, dann Leopold und Margareth von Reideck, sowie deren Tochter Richardis Kenler andererseits wegen des Besitzes des Gutes Schiltau und ist Siegelzeuge des hierüber errichteten Spruchbriefes.¹⁾

In den Jahren 1288 und 1293 ist Conrad Zeuge in Urkunden des Domkapitels, als Heinrich von Bergheim auf eine Vogtei desselben verzichtete, als Gottschalk von Unzing zwei Güter und eine Mühle an das Domstift gibt; desgleichen in einer Urkunde der drei Brüder Hartnid, Heinrich und Albero der Noppinger.²⁾

Wie bereits angeführt, bezeugen Eckart von Tann und Conrad von Wartenfels den Vergleich Friedrichs des Belbers mit Erzbischof Conrad IV. wegen der Burgen Kaprun, Sulzau und Hieburg im J. 1292.

Derselbe Erzbischof Conrad bestätigt am 10. Jänner 1295 unter Mitzeugenschaft des Wartenfelsers eine von Abt Heinrich zu Admont zu Gunsten der dortigen Krankenanstalt gemachte Stiftung³⁾.

Conrad von Wartenfels und „Herr“ Gottschalk (von Unzing?) sind 1298 zu Salzburg Zeugen der Uebergabe des Gutes Grub im Pongau durch Abt Engelbert von Admont an Heinrich, den Sohn Heinrich's des Rothen.⁴⁾

Im Jahre 1301 schenkt Conrad dem Kloster Mondsee zwei Leibeigene⁵⁾ und gibt, weil er keine männliche Nachkommenschaft hatte, seine Lehen dem Erzstifte auf.⁶⁾ Unter diesen war Beste und Gericht Wartenfels, ein Gut auf dem Thalgaueck, die Leute, der Zehent u. s. w. Conrad scheint hierauf seinen Aufenthalt in Oberösterreich genommen zu haben.

Im Jahre 1312 ist er Zeuge einer Schenkung Heinrichs des Volkstorfers nach Gleink.⁷⁾ Im J. 1325 bezeugt er, daß die Freunde Reinprechts von Polheim dessen Leichenkosten im Betrage von 10½ Pf. wien. Pf. vom 17. August an sich bis nächsten Michaelstag vom Gotteshaus zu Wilhering stunden lassen.⁸⁾ Im Jahre 1326 endlich wird für Conrad von Wartenfels zu Gleink um 19 Pfd. Pf. ein Selgerät gestiftet.⁹⁾

Im Jahre 1289 steht ein Niklas von Wartenfels unter den

¹⁾ Chron. nov. 303, 304.

²⁾ Cod. privil. Cap. metrop. Salzb. im kaiserl. H. H. und Staatsarchiv.

³⁾ Wächner, Admont II. 460, n. 328.

⁴⁾ Wächner, Admont III. 213.

⁵⁾ Chron. lunaelacense.

⁶⁾ Juvavia 429, Ann. x.

⁷⁾ Urftbb. Ob.-Deft. V. 82, lxxii.

⁸⁾ Ebd. V. 400, cclvi.

⁹⁾ Ebd. V. 444, ccccxlx.

Grafen und Edelherrn als Zeuge eines Vidimus (beglaubigte Abschrift) der österreichischen Freiheitsbriefe, das zu Nürnberg ausgestellt wurde.¹⁾ Dieser ist wohl ein Sohn Conrads, der vor dem Vater starb.

Von seinen Töchtern war Diemud 1336—1344 Abtissin auf dem Nonnberge²⁾; die andere, Susanna soll nach Hund die Frau eines von dem Turn (bei St. Jakob auf dem Turnberge) geworden sein und tann'sche Lehen an dieses Geschlecht gebracht haben.

Über die Gerichtslehen, Vogteien und den Urbarialbesitz Conrads von Wartensfels entspann sich nach dessen Tode ein Streit, über welchen folgender Schiedspruch salzburgischer Lehensmänner von 1326 zwischen dem Erzbischof (Friedrich III. von Leibniz) und Chunraden von Oberndorf, der Chunrads von Chalheim „Deheim, Gerhab (Vormund) und Pfleger“ (Vermögensverwalter) gewesen, auf uns gekommen ist.³⁾

Chunrad, der Sohn Friedrichs von Chalheim fordert die Lehen, die Chunrad von Wartensfels inn hat gehabt, da es ungeteilte Lehen wären von im vnd von ir ped vordern. Dez Cham der Erzbischof mit im ze chrieg vnd jach, ez waren geteilte Lehen vnd er hat si funden in des chunrats von wartensfels hand nach dessen tod; davon wern si seine Lehen. Dez chriegs sint si gangen baidenthalben hinter vns vnd habent vns der sache gänzlich gewaltich gemacht.

Es folgt nun auf diese Erklärung des Streitgegenstandes nachstehender Spruch:

Der Erzbischof soll leihen dem Chunrat von Chalheim das Gericht zu Eugendorf, das in Chunrats von Wartensfels hant ist funden worden, mitsammt dem Gericht, das Chunrat von Chalheim und sein vater inn gehabt.

Dann soll ihm der Erzbischof leihen alles, was Chunrat von Wartensfels an Urbar hat gehabt. Was aber Chunrat von Wartensfels und Chunrat von Chalheim vnd ir peder vordern habent gehabt auf des Chlosters Gut zu Runnburch vnd was Chunrat von Wartensfels Mannschafft hat gehabt von dem Gots Hause vnd auch Vogtei, daz ist alles ledig.

Es ergeben sich daraus ungefähr nachstehende Folgerungen:

1. Conrad von Wartensfels hatte das Gericht Eugendorf zu Lehen.
2. Er hatte auch eine Vogtei vom Kloster Nonnberg zu Lehen.
3. Die ungetheilten Lehen scheinem einem Tanner und Kalheimer ge-

¹⁾ Notizenbl. d. Wien. Akademie. VI. 107, ix.

²⁾ Esterl, Nonnberg, 42.

³⁾ Kamm. B. II. 109, n. 107.

meinsam verliehen worden zu sein, die getheilten aber dem Wartenfelfer allein.

4. Die ungetheilten Lehen fallen daher an den einen überlebenden Nachkommen der Lehenträger, die getheilten aber fallen heim.

Ein kloster-nonnberg'sches Urbar bemerkt, der Wartenfelfer sei advocatus ultra et infra (citra) Salam (versteht sich, des Klosters) gewesen und die Vogtei sei ledig geworden um 1226; was mit der früher angeführten Selgerätstiftung zu Gleink für den Wartenfelfer genau übereinstimmt. Die Vogtei trug dem Wartenfelfer jährlich 12 Schaff Hafer salzburger oder 8 Schaff öttinger Maß, 113 Vogelhühner, 1410 Eier, 4 Fuhren Heu und 3 Pf. 21 Pfenn. f. g. Mahdpennige. Jenseits der Saale übte er über 20 Güter und 3teme, diesseits über etwa 34 Güter und 3teme die Vogtei aus.

Otto I. und Conrad (II.) von Tann.

Als Eckharts VII. Bruder gilt Conrad von Wartenfels; auch der bereits einmal flüchtig berührte Otto von Tanne dürfte als Bruder Eckharts VII. anzusehen sein, endlich muß noch Conrad II. der Tanner hier eingereiht werden.

Es dürfte nicht beirren, Conrad (I.) von Wartenfels und Conrad II. Chorherrn von Berchtesgaden, als Brüder anzusehen, weil es öfters vorkam (vergl. Eckhart IV. und V. von Tann, Eckhart XIII. und XIV. desselben Geschlechtes), daß wenn ein Bruder bereits in der Jugend dem geistlichen Stande gewidmet wurde und dergestalt für das Geschlecht als ausgetreten oder der Welt abgestorben galt, ein zweiter zum Ersatz denselben Namen erhielt. Conrad der Tanner, den Koch-Sternfeld ausdrücklich dem salzburgischen Geschlechte zuschreibt, kommt 1314 in einem berchtesgadenschen Freistiftbrief als Zeuge vor.¹⁾ Als Probst regierte er von 1316—1333²⁾, zur Zeit der deutschen Kaiserfehde zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich dem Schönen von Oesterreich. Obwohl die Tanner, vielleicht in Erinnerung, wie oft ihnen die Erzbischöfe in Erreichung ihrer feudalherrlichen Ziele im Wege gestanden, sich stark auf die bairische Seite neigten, so hielt sich doch Probst Conrad, im Gegensatz zum Salzburger Erzbischof Friedrich, so viel möglich außer dem Bereiche der streitenden Partheien. Er erwirkte von den Pfalzgrafen Heinrich Otto und Heinrich die zoll- und mautfreie Ausfuhr einer gewissen Menge berchtesgadner Salzes bei Burghausen und Schärding vorüber. Im Jahre der Mühldorfer-Schlacht (1322) übernahm Alhart von Frauenhofen die Schirm-

¹⁾ und ²⁾ Koch-Sternfeld, Berchtesgaden II. 10—15; desselben Salzburg und Berchtesgaden II. 66, 67, 68.

vogtei über die auswärtigen Güter der Probstei in bairischen Landen. Nachdem Kaiser Ludwig sich seines Gegners entledigt, bestätigte er 1323 die Freiheiten des Hochstiftes Berchtesgaden und gebot allen Reichsständen dem Verkehre desselben auf allen Straßen Schutz zu gewähren. Zu Conrads Zeit verkaufte Heinrich der Gruber den Grubhof bei Lofer an den berchtesgadenschen Chorherrn Heinrich von Inzing und überkam der salzburger Dienstmann Conrad von Kuchel die Vogtei über die berchtesgadenschen Güter zu Anthering. Von dem Gewächs eines Weinberges Pinzger im Tailant bei Krems ließ er auf Ersuchen der Chorherrn jährlich zwischen Weihnachten und Fasching in der Hofstaferne des Marktes Berchtesgaden ausschenken und den Erlös unter den Chorherrn vertheilen. Gegen Kaiser Ludwig behauptete der Probst sein Recht auf die Vogtei zu Hebing 1330.

Von Erzbischof Friedrich erwirkte er einen Schutzbrief über Erzeugung und Ausfuhr des Salzes durch das Gebiet des Erzstiftes 1332, nachdem die eifersüchtigen halleinischen Salzleute über die Pfanne zu Schellenberg hergefallen waren und berchtesgadensche Salzwägen auf offener Straße umgeworfen hatten. Conrads Wirken wurde durch die Ungunst der Zeiten vielfach gehemmt und er starb, wie es heißt unter dem Mißvergnügen seines Capitels und seiner Landsassen im J. 1333. Koch-Sternfeld fügt hinzu: Recht und Sittlichkeit waren im Verfall und klösterliche Ordnung schwer zu handhaben; der Probst behauptete sich mit päpstlicher Unterstützung, und hatte den Ruf eines Eiferers gegen geistliche und weltliche Zeitgebrechen.

Ekkart VIII., der Rohrer (?), Ekkart IX., der Stauffer (?),
Niklas II., Otto II.

Nach den bereits gelieferten Andeutungen, für die nur sehr schwache Gründe beizubringen sind, wird, um den Knoten zu zerhauen, statt zu lösen, angenommen, die beiden Ekkarte seien des siebenten Söhne. Dagegen mag Otto II. als des ersten Otto Sohn gelten.

Otto II., Chorherr zu Berchtesgaden, verwaltete Jahre lang das Stiftsdekanat; er war schon 1334 Dekan, und in seiner Gegenwart verkaufen in demselben Jahre die Brüder Otto und Chunrat von Gutrat ihr Burgrecht zu Schellenberg an das Stift. Er kam im höheren Alter zur Probstei und regierte von 1355—1357. Koch-Sternfeld hält ihn für einen nahen Verwandten des Probstes Conrad. Nach der hier beigegebenen Geschlechtstafel wäre er dessen Nefte.¹⁾

Vom 21. März 1298, Salzburg, hat sich ein Gerichtsbrief Ekkards von Tann erhalten, laut welchem die Ritter Chuno von Leising (die

¹⁾ Koch-Sternfeld, Berchtesgaden II., 16, 20.

Leifinger hatten Lehengüter im Gebirge, aber auch in Thalgau und um den Wallersee) und Heinrich von Thalgew (s. den Anhang dieser Geschlechtschronik) um den Besitz des Gutes Seibleinstatt (Scheiblingstätt nach den Urbarien) uneins waren. Ekfards Dheim, Gerhoch von Nadeck sitzt an des jungen Tanners Statt zu Gericht und beide hängen ihr Siegel an den Brief.¹⁾

Um dieselbe Zeit kamen als Zeugen in einem Gerichtsbrieft des Klosters Mondsee vor: Her Chvnrat von Wartenuels, Her Ekhart von Tann vnd sein Sun der Morär.²⁾

Im J. 1303, 8. September, gelobt der „jüngere Ekfart, vrowen petyrs son von stouffen (Petrißa von Stauff), daz ich mit trewen, mit dienst, mit heyrat, mit leib vnd mit gut ouz dez Goghows gewalt ze Salzburg nimmer cheren sol noch wil. Ich sol ouch vnd lob ein housvrowen nemen in dez Goghows gewalt ze Salzburg swa mir hinzaigen die edeln vnd beschaiden Herrn Ott von Goldecke, H. Jacob von dem Turen vnd Hr Gerhoch von Nadecke noch mines Hrn rat von Salzburg“³⁾

Aus der Schenkungsurkunde von dem Jahre 1297 an das Kloster Raitenhaslach scheint sich zu ergeben⁴⁾, daß Ekfard der Staufer und Ekfard der Rohrer wirklich (halbbrüderliche) Brüder waren.

Im Jahre 1304, 27. Februar, verspricht der alte Ekfard, seinen jungen Sohn Ekfart nicht außer Landes zu verheiraten.⁵⁾

Aus dem freilich nicht verlässlichen genealogischen Aufschreibungen des Klosters Raitenhaslach⁶⁾ wäre abzunehmen, daß die Ehefrau eines Ekfhart um 1297 Katharina, eine andere aber 1293 Adelheid geheißten. Wenn aber, wie früher bemerkt ist, beide Ekfarte um die Jahre 1298 bis 1304 noch minderjährig sind oder eben großjährig werden und dem Erzstifte den Leheneid leisten, wie können sie schon Ehefrauen und Kinder haben? Da müssen doch Irrthümer untergelaufen sein.

Beide Ekfarte sind weiters nicht voneinander zu unterscheiden und es scheint der eine von ihnen noch vor dem J. 1320 gestorben zu sein, denn von da an werden nur Niklas und Ekfard genannt.

Bei dem Verkaufe zweier Güter Schappach und Hausstein im Jahre 1320 durch Wulfing von Goldeck an Chunrad den Ruchler sind Niklas und Ekfard von Tann Zeugen.⁷⁾

¹⁾ Fontes rer. austr. I. 282, cxv.

²⁾ Urftb. v. Ob.-Oest. I. 108.

³⁾ Kamm. B. II, 80, n. 72.

⁴⁾ M. B. III. 181, lxxix.

⁵⁾ K. B. II, 52, n. 41.

⁶⁾ M. B. III. 225.

⁷⁾ K. B. IV, 681, 345.

Im J. 1322 sind beide Brüder bei der Mühldorfer-Schlacht¹⁾; sie kamen mit dem Leben davon.

Im Jahre 1323 ist Niklas Zeuge des Gelöbnisses des Golbeckers Wulfing, niemanden zu dienen wider das Gots Haus mit Ausnahme des Königs von Rom.²⁾

Im J. 1325 erscheint Niklas von Tann noch als Castellan zu Raschenberg bei Teufendorf (Hund).

Niklas von Tann ist Spruchmann im J. 1326 zwischen Friedrich (und Wulfing) von Goldeck und dem Erzbischofe Friedrich wegen der Rechte zu Tachsenbach.³⁾

Im J. 1329 wird die Feste Hüttenstein, bei St. Gilgen, das bisher zum Thalgaugerichte gehört hatte, von Erzbischof Friedrich erbaut.⁴⁾ Waren die Tanner nach Conrads des Wartenfelfers Rücktritt (1301) etwa noch (auf Lebenszeit) mit Thalgau belehnt, was nicht nachgewiesen werden kann, so bedeutet die Erbauung von Hüttenstein jedenfalls eine Gerichtstheilung mit der deutlichen Absicht, die Gerichte unmittelbar in die Gewalt des Landesfürsten zu bringen mit Umgehung der alten Lehensverhältnisse. Diesem offenbar zur Stärkung der landesfürstlichen Macht dienenden Schritte setzten die Tanner einen feudalherrlichen entgegen, indem sie ihre Gerichtslehen theilten, wodurch die Möglichkeit gegeben war, zwei Linien des Geschlechtes zu begründen.

Im J. 1331 theilten demnach Niklas und Eckart ihre ererbten Gerichte nach einem von erwählten Schiedleuten aus den salzburgischen Lehensmännern (offenbar nicht ohne Zustimmung des Erzbischofes) am St. Jörgentag gefälligem Spruche.⁵⁾

1. Niklas und seine Erben sollen erhalten das Gericht zu Chessendorf und zu Höndorf von dem Walde nach dem (Delinger) Bache herab bis in den Sew innerhalb der Kirchen für die Straßmüll und Jnginger Müll enhalben des Bachs gegen den Sulzperg. — Dagegen soll

2. Eckarten und seinen Erben zufallen Sekirchen das Gericht und daz zu Höndorf, daz getailt ist, von dem Walde nach dem Bach herab u. s. w. bis an den Sulzperg.

13. Wir sprechen auch umb die Wälde und umb die Förste, di si habent gegen Altentann, daz si di mit einander haben sullen.

¹⁾ Zauner I. 2, 448.

²⁾ K. B. II p. 29, n. 13.

³⁾ K. B. IV, p. 580, n. 254.

⁴⁾ Juvavia 426, f.

⁵⁾ K. B. II, p. 570, n. 743; Juvavia 422, a.

17. Wir sprechen auch, daß few pand an den galgen haben (hängen) sollen gegen Erchenperg.

5. und 11. Gemeines Aufgebot (zur Landesverteidigung, zur Haftwerbung von Verbrechern u. s. w.), Jagd, Wischen, Kaufrecht (d. i. die Verleihung und der Schutz der Krämer-, Gewandschneidergewerbe), was von alter zur Grafschaft gehört, soll bei dem Landgericht bleiben.

Der tannische Gerichtsbann wurde somit dadurch in zwei ungefähr gleiche Theile getrennt, daß das Gericht (oder der Stab oder die Schranne) Höhdorf halb zu Chessendorf und halb zu Seekirchen geschlagen wurde. Diese Zweitheilung läßt mit hoher Wahrscheinlichkeit errathen, daß zur Zeit der Trennung der Gerichtsbezirke die Beste Lichtenann bereits ausgebaut war.

Altentann (Seekirchen und Halb-Höhdorf) reichte vom Delingerbach und dem Sulzberg bei Höhdorf um den Wallersee im Süden und Westen herum bis in die Gegend des Fischbaches oder der Fischach und des Wengerbaches. Es begriff das (unter) Höhdorfer, dießhalb-acher (ist von der Fischache zu verstehen) das marschalcher, maticher Rügat und Seekirchen.

Lichtenann (Halb-Höhdorf und Chessendorf) begann vom Delingerbach und erstreckte sich um das obere Ende des Sees herum bis zum Wengerbach und der Fischache. Die Besten Altentann und Lichtenann lagen in geringer (etwa eine Wegstunde) Entfernung voneinander, jedoch so, daß die Gerichtsgränze beinahe zur Mitte hindurchlief. Die beiden Hälften des getheilten Gerichtsbannes waren ungefähr gleich groß. Das Gericht Lichtenann umfaßte somit die Rügate Ober-Höhdorf, Neufarn, Pfongau, Kessendorf, Fischach.

Die Schranne (der Gerichtsplatz) von Lichtenann befand sich zu Chessendorf, die von Altentann zu Seekirchen; doch sind Spuren vorhanden, daß auch — zur Zeit, da Höhdorf noch nicht getheilt war — auch vor der Kirche zu Höhdorf (wie in alter Zeit) Gericht gehalten wurde.¹⁾ Auch befindet sich in der Nähe eine „Kampfwiese“ (S. Kulturgeschichte, 57).²⁾

¹⁾ „Wir sprechen auch, waz ir ainer hinz seinen aigen Läuten oder hinz seinen behausten Holden rehten wil und sol, di mag sein Amtmann an einem Behertag vor dez Freythofs Lör zehant, so man got gedient hat, wol vordern“. — 15. Ez ist zu merken, daz si ain Freyhung haben ze Höndorf vor den Breythofstzr, waz yedemannes geriht lät und sein aygen Lät wandel da verwörchten, daz (sol) er selbst hinz in rihten auf seiner schranne. — Juvavia. 423.

²⁾ „Es solle niemand sich untersteen von derselben Freiheit (ein Platz zwischen den beiden Wirthshäusern des Wolfgang und Leonhard) an eines Pflegers zu Altentann vorwissen und willen was aufzefahren oder einzegain (einzuzäunen); man solle auch niemands gestatten darüber zefahrn noch ze reuten, sonder si soll iederzeit gefrübt oder verschrenkt sein und haift von alters hero die Kampfwisen.“ Salz. Laibinge 21, 26—30.

Im J. 1335 verkauften Ekkehart und dessen Frau Elisabeth dem Erzbischofe den einen Theil des Gerichtes zu Ehing, „das sich anhebt auf dem perg ze Louffen und get hinab für obern Ehing und dacz nidern Ehing durch daz dorf vnd hinz sand Görgen vnd der Strazze nach durch daz dorf Rotting vnd von Rotting hin gegen Holzhausen ouzzerhalb des dorfes vmb gegen Ehregen an daz Mos vnd von Ehregen widerum nach hounsperger Gericht vnz ouf her gegen Chnozging vnd von Chnozging wider her ze louffen¹⁾. In dem Verkaufsbrieife wird auch des Sohnes beider Obgenannten, des Namens Ekkehart gedacht. Das Gericht Ehing ist kein anderes als das Gericht Unterlebenau, ein Bestandtheil der alten Graffschaft Lebenau. Die Schranne des Gerichtes, wo auch das „Land- und Ehehaftrecht“ oder die Ehehafttaiding — in Oesterreich Banntaiding (vom Gerichtsbanne) genannt — gehalten wurde, befand sich zu Ehing, daher auch der Namen des Gerichtes im Zeitalter Ekfarts.

Zwei Jahre später (1337) verkaufen dieselben tann'schen Eheleute für sich und im Namen ihres Sohnes auch die Vogtei in den Gerichten Haunsberg und Ehing dem Erzbischofe um 180 Pf. Pf. salzb.²⁾.

Aus der Zeit um 1348 ist von Eckhart von Tann, Chamberär des Gotzhaws von Salzburg, ein Gerichtsbrief erhalten;³⁾ betreffend den Verkauf des Gutes zu Laushaim, laut dessen der ehemalige Besitzer dieses Gutes in der Schranne des Tanners beweisen will, daß es sein rechtes Eigen sei. Die Zeitbestimmung dieser Urkunde ist beiläufig dadurch gegeben, daß Berchtold Edelmann, der Käufer des Gutes, 1348 als civis burgenfis in Matzê im codex matticensis bezeichnet ist und Bruder Otto's des Edelmanns, decani matticensis war. Wenn obgenanntes Gut zu Laushheim mit „Lausenheim“ gleichbedeutend ist, woran kaum zu zweifeln, so lag dasselbe (Taidinge, p. 31, 13) im Gerichte Kessendorf, und es würde daraus folgen, daß zur Zeit der Ausstellung dieses Briefes Niklas von Tann, dem dasselbe zugehörte, bereits todt oder krank war und das Gericht vielleicht von Ekfart IX. eine Zeit lang bis zum Austrag der Verlassenschaft versehen worden sei. Nach den Aufschreibungen von Raitenhaslach starb Niklas von Tann um 1349, und wären ein Ekfard und Aribo dessen Söhne gewesen.⁴⁾ Vielleicht raffte der „schwarze Tod“ oder eine andere damals (1348) umgehende Seuche Niklasen, dessen Söhne und etwa auch noch andere Tanner dahin. In Betreff des Kammeramtes des Erzstiftes ist zu bemerken, daß die

¹⁾ K. B. II. 149, n. 178; Juvav. 583, a.

²⁾ K. B. III. 157, n. 187; Juvavia 587, a.

³⁾ Codex maticensis MS.

⁴⁾ MB. III. 227.

eigentlichen Erzkämmerer (nicht Kammermeister) dieser Kirche die Herzoge von Baiern waren, welche aber als Stellvertreter einen aus den Geschlechtern des Erzstiftes benannten, dem der Erzbischof in erblicher Weise das Kammeramt lieh.

Im J. 1349 ist Eckard von Tann mit dem Salzburger Domherrn Gerhoch von Walbeck Zeuge in einem Übergabsbrieft, betreffend eine Hube zu Bergheim, welche der früher genannte Berthold Edelman dem Stifte Mattsee gibt. Der Brief ist von Heinrich von Radeck (in dessen Gerichte Bergheim lag) ausgestellt¹⁾.

Tetelheim.

Im gleichen Jahre, oder bald darauf muß Eckard mit dem Gerichte Tetelheim belehnt worden sein. Obwohl diese Beste sammt dem dazu gehörigen Gerichte (um Waging) vor der Mitte des 14. Jahrhunderts mit der Chronik der Tanner in keinem Zusammenhang steht, so verbreitet doch ein Rückblick auf ihre früheren Lehenträger, die Tetelheimer, einiges Licht auf die Vorgänge, welche für Eckard von Tann so folgenreich geworden sind.

Die Beste Tetelheim, im Westen von Waging, nahe an der Straße, die über die Alz und Baumburg nach Wasserburg, Regensburg und München zieht, schützte, im Vereine mit dem etwa eine Stunde entfernten Halmberg, den Besitz des Erzstiftes am Tachen- und Wagingersee gegen Westen, insbesondere, seit sich die bairischen Herzöge „lauernd vor des Erzstifts Pforten gelegt“. Die kleine, eher thurmartige Beste, die nun bis auf ein Paar Schuh hohe, starke Grundvesten völlig verschwunden ist, und gewiß nur in Zeiten der Gefahr stärker bemannt war, scheint überhaupt gegen einen Handstreich, oder eine Uiberrumpelung mit einem etwas zahlreicheren Gewaltthausen keine große Sicherheit geboten zu haben. Sie lag in der Grafschaft Plain, insoferne diese Grafen als salzburgische Bögte das Hochgericht ausübten und ihre Stellvertreter ernannten. Die Tetelheimer waren daher sowohl Lehenträger des Erzstiftes, als auch der Plainergrafen, was ihrer Lust nach Ungebundenheit nur Vorschub leisten konnte. Auch mit den Grafen von Kraiburg, den bairischen Pfalzgrafen (Oberrichter in Baiern) standen die Tetelheimer in Lehenverband oder wenigstens in näherer Verbindung, so daß sie mehreren Herrn dienten, was bei den öfteren Irrungen zwischen den Grafen und dem Erzstifte letzterem nicht zum Vortheile gereichte. Die Grafschaft über den salzburgischen Besitz im Chiemgau (jenseits der Alz) hatten die Erzbischöfe ebenfalls den Plainergrafen geliehen, seit

¹⁾ Chronicon maticensis MS.

deren Niedergang die Pfalzgrafen während der Wirren im Erzstifte unter dem Kärntner Philipp und Ulrich sich Rechte anmaßten, auf welche die Nachfolger der Pfalzgrafen, die bairischen Herzöge, Ansprüche durchzusetzen Miene machten und selbe auch zum Theile durchsetzten.

Aus diesen Gründen war Tetelheim ein Punkt, über welchen die Erzbischöfe mit Argusaugen zu wachen veranlaßt waren. Ob es ein Spiel des Zufalles war, daß das tann'sche Geschlecht gerade mit dieser Feste belehnt wurde, bleibt freilich ungewiß, läßt sich aber vielleicht aus dem Umstande erklären, daß in einem Wahlreiche die aufeinander folgenden Regenten nicht immer der Vergangenheit in dem Maße mächtig wurden, wie es sich gebührte. Zwischen Tannern und Tetelheimern bestand aber nur der Unterschied, daß ersteren, den bei weitem angeseheneren Geschlechte, mehr Vogteien und Gerichte von den Erzbischöfen waren ab-erkannt oder abgelöst worden, als letzteren. Uebrigens hatten sie das mit-sammen gemein, daß sie ihrer Bedrückungen halber gemäßigelt worden waren, und daß sie daher gegen ihre geistlichen Oberherrn eine gewisse Bitterkeit fühlten, die bei treuen Lehensmännern nicht gefunden werden sollte.

Die Chronik von Tetelheim, soweit sie mit sicheren Jahreszahlen be-legt werden kann, reicht hinauf bis zum ersten Drittel des 12. Jahrhds., in welchem Warmunt von Tetelheim, miles des Land- oder Mark-grafen Engilbert von Kraiburg, und Dienstmanen des Grafen Diutold (I.) von Plain, wiederholt in Urkunden des salzburgischen Domstiftes und des Klosters St. Peter vorkommt.¹⁾ Ob Friedrich und Sifrid von Dietelheim,²⁾ um 1151 hieher zu beziehen seien, ist unsicher. Um 1180 hatte Otto von Ameszberg (Schwiegervater des nachbenannten Tetelheimers) ein Gut zu Pfaffendorf oder Ellanburgkirchen (heute „Anger“ bei Högelwerd) dem Domkloster als Aussteuer seiner Tochter gegeben, da diese Domfrau wurde. Aber die Gattin Wilhelms von Tetelheim (Tettelheim, Tettillhamin 1130, Tettilinhemin 1150, Tetelnheim) und deren Brüder, die beiden Ottone (von Ameszberg) bemächtigten sich des Gutes und verzichteten erst in Folge des Kirchenbannes und gegen Zahlung von 20 Schillingen auf dasselbe.³⁾

Im Jahre 1215 opfern Wilhelm von Tetelheim, dessen Frau Adelheid und deren Sohn Conrad ihre Leibeigene (ancilla, que erat ipsorum propria) Alheid, die Tochter des Rudiger Kalbsfell und seiner Frau Gertrud, dem Dienste des Domklosters mit der Bedingung, daß sie

¹⁾ Notizenbl. der wien. Akad. V. 530, 107; VI. 116, 195; 118, 208; 192, 321.

²⁾ MB. I. 176 und Notizbl. V. 560, 211.

³⁾ Notizenbl. V. 543, 171.

nur in die besten und anständigsten Dienstverhältnisse trete (inter meliores & honestissime conditionis homines).¹⁾

Im J. 1228 erscheint ein Siboto (I.) von Tetelheim zu Salzburg als Zeuge, als der Bischof von Passau (bei Gelegenheit des großen Salzburger Kirchentages wegen Bischof Gebhard von Passau) dem Stifte Baumburg die Kirche Sieghartkirchen bestätigt.²⁾

Im J. 1232 wird Otto von Tetelheim von Kaiser Friedrich geächtet, weil er in Gemeinschaft mit Grafen Conrad von Wasserburg Regensburger Kaufleute, die nach Salzburg handelten, auf offener Straße niedergeworfen und geplündert hatte.³⁾

Im J. 1251 bestellt sich Siboto im Kloster Raitenhaslach eine Grabstätte gegen Darangabe der beiden Hofgüter (curias) Haunolting und Pochberg.⁴⁾ Dieser Siboto ist noch 1266 urkundlich.

Siboto von Tetelheim überkömmt von seinem Lehensherrn Grafen Rapoto (II.?) von Kraiburg, widerrechtlicher Weise (denn die eigentlichen Lehensherrn waren der Herzog und der Erzbischof) die Grafschaft im Chiemgau (s. früher), die vor ihm Graf Conrad (II.) von Plain (und Hardeck), der 1254 starb, zu Lehen hatte. Aber er muß dieselbe im Wege Rechts (per iuris ordinem evincentes) zurückgeben nach dem Vertrage zu Dornberg bei Charting 1254.⁵⁾ Eigentlich wurde die Grafschaft im Chiemgau zwischen Salzburg und Baiern getheilt und der Herzog auch mit der Grafschaft diesseits der Alz von Salzburg belehnt. Siboto von Tetelheim stellte hierauf eine Urkunde des Inhalts aus, daß er Schloß und Gericht Tetelheim vom Erzbischofe zu Lehen habe und daß er die schweren Verbrecher an das Grafschaftsgericht zu Titmoning (erzstiftlich) ausliefern müsse.⁶⁾

Im J. 1285 lebt Cristan von Tetelheim und 1296 werden auch dessen Söhne Johann, Siboto (II.), Friedrich und Conrad (II.) namhaft gemacht.⁷⁾ Christian lebt noch 1298, wo er als Zeuge eines Klosterst. peter'schen Lehentbriefes genannt wird.⁸⁾ Ein Johann von Tetelheim starb nach den Todtenbüchern des Domstiftes als presbyter & canonicus eccl. metrop. am 20. Juni.

Im J. 1324 stellt Siboto den Revers aus, daß er Schloß und Gericht Tetelheim vom Erzstift zu Lehen habe, u. s. w., wie vor ihm

¹⁾ Ebd. V. 596, 272.

²⁾ M. B. II. 196.

³⁾ Koch-Sternfeld, der Lampotinger Heimat und Weltleben, im Öbb. Arch. IV. 297.

⁴⁾ M. B. III. 137.

⁵⁾ Juvavia 367. §. 273, a.

⁶⁾ Ebd. 429, u.

⁷⁾ Mon. Germ. III. 233; M. B. II. 404.

⁸⁾ Chron. noviss. 309.

Siboto I.¹⁾ Endlich verzichtet Siboto III. im J. 1349 auf Beste, Gericht und Urbar zu Tetelheim, dann Wischwaib auf dem Tachensee gegen 4235 „güter gülden, di di wag haltend“.²⁾

IV.

Die Fehde zwischen Herzog Stephan von Baiern=Lands-
hut und Erzbischof Ortolf. Die Felonie (Lehenuntreue)
des Tanners. Der salzburgische Adelsbund.

Ekkart XII., Heinrich Probst zu Baumburg.³⁾

Rücksichtlich der Zählung oder Bezifferung der Ekkharde, die noch auf den IX. Ekkhard folgen, wird vorläufig auf den Eingang des Abschnittes V. verwiesen, wo diese dornige Aufgabe abermals in ziemlich gewaltsamer Weise zu lösen versucht werden muß.

Gewiß ist, daß nach Niklasens Tod das Gericht Chessendorf mit der Beste zu Riechtentann an das Erzstift heimfiel. Da nun Riechtentann mit Chessendorf zufolge des Spruches von 1331 Niklasen und seinen Erben zugetheilt worden war, so müssen diese Erben bei des Vaters Tode nicht mehr vorhanden gewesen sein, wobei es erlaubt ist nochmals an die Seuche von 1348/49 zu erinnern. Gewiß ist weiters, das Ekkard XII., Niklasen's Nefte, somit ein Sohn Ekkart's, des Rohrers oder des Stauffers war, denn Ekkart XII. sagt 1369: „Auch han ich mich gänzlich verzigen (verzichtet) auf die vest liehtentann vnd auf die lantgerichte ze Chessendorf, die von meinem vettern seligen hrn Nycla von Tann dacz gotshaws ze Salzburg angefallen vnd von demselben meinem vettern ledig worden sind . . .“.⁴⁾

Ekkart XII. hatte also Ansprüche gemacht mit den beim tann'schen Geschlecht alt hergebrachten Gerichte Chessendorf und der Beste Riechtentann statt seines Oheims belehnt zu werden. Er scheint sich Hoffnung gemacht zu haben etwa mit Hilfe auswärtiger Fürsten, so des bairischen Herzogs, zum Ziele zu gelangen. Hiefür konnte ihm die Fehde Gelegenheit zu bieten, welche 1356 zwischen dem bairischen Herzoge Stefan und dem Herzoge Albrecht von Oesterreich und im folgenden Jahre zwischen ersterem und dem Erzbischofe Ortolf ausbrach.

Letzterer hatte 1356 dem Herzoge von Oesterreich gegen Baiern Bei-

¹⁾ Juv. 548, a.

²⁾ Ebb. 429, u; 587, §. 392, a.

³⁾ Mon B. II. Baumb. Verzeichniß der Pröbste.

⁴⁾ KB. II. 560, n. 374. *Recognicio compositionis factae per duces Bavariae inter dn. Salz. & Ekehardum Tann.*

stand geleistet; dieß dürfte der Grund gewesen sein, weshalb der bairische Herzog das Erzstift mit den Waffen anfiel. Im December 1357 entbrannte die Fehde. Herzog Stefan von Baiern-Landshut griff mit Ungestüm und überlegener Kraft die bischöflichen Brüder Ortolf und Bischof Gottfried von Passau an. Binnen Kurzem waren die dem Anstürme am nächsten ausgesetzten Besten, der Dornberg bei Mühlendorf, Tetelheim und Liechtentann, welches von der bairischen Gränze bei Straßwalchen leicht zu erreichen war, genommen und besetzt. Ortolf von Weißeneck (kärntischen Geschlechts) suchte Hintergang bei seinem Verbündeten Herzog Albrecht von Oesterreich, welcher den Frieden vermittelte. Eckart von Tann aber, entweder weil man ihm zur Last legte mit dem bairischen Herzoge im Einverständnisse gewesen zu sein, oder weil er etwa Tetelheim nicht kräftig genug vertheidigte, wurde vom Erzbischofe seiner Lehnen verlustig erklärt.

Zugleich wickelte sich aber eine weit bedeutsamere Angelegenheit mit des Tanners Ungnade und dem bairisch-salzburgischen Waffengange ab. Margaretha von Tirol (die Maultasche) ließ sich von ihrem bisherigen Gemahle, Johann von Böhmen, in Kärnten, scheiden und vermählte sich 1331 mit dem Sohne Kaisers Ludwig, Ludwig Markgrafen von Brandenburg. Der Kaiser selbst hatte die Ehescheidung und die Befreiung von den Verwandtschaftshindernissen der zu Vermählenden ausgesprochen (!). Prinz Meinhard war deren Sohn. Im Jahre 1358 suchte Ludwig der Brandenburger die Verzeihung des Papstes zu gewinnen, welcher, wenn die aufgetragenen Bedingungen erfüllt würden, den Salzburger Metropolitentum Ortolf beauftragte, Ludwig und Margaretha vom Banne zu lösen und ihre Ehe zu trennen, zugleich aber gestattete, deren Sohn Meinhard mit Albrechts Tochter Margaretha zu vermählen, wodurch die Aussicht entstand, das Land Tirol mit Oesterreich näher zu verbinden. Am St. Veitstage 1358 trafen nun Albrecht der Weise von Oesterreich, Ludwig der Brandenburger, Erzbischof Ortolf und eine große Menge vornehmer Herren und Frauen zu Passau ein, wo die Trauung und Hochzeit Meinhards und Margarethens mit großer Pracht vollzogen wurde.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Stöße und Irrungen zwischen Salzburg und Baiern zum vorläufigen Austrage gebracht. Obmann der Vermittelung war Herzog Albrecht, von Seite des Erzbischofes waltete Bischof Gottfried von Passau, von des Gegners Seite Markgraf Ludwig von Baiern-Brandenburg des Schiedsrichteramtes.

Die Bergleichspunkte lauteten: ¹⁾

¹⁾ K. B. II. p. 239, n. 409.

„(1). Von erst daz di vorgenannten vnser Dheim Herzog Stephan vnd auch der Erzbischof van Salzburg vnd alle ir diener vnd helffer ze baider seit, di der chrieg angericht hat, gut freunt sein sullen vnd niemant dem andern darumb veintschaft trag.

(2). So sullen ouch alle gevangen von des chrißs wegen an banden tailen vnverzogenlich ledig und los sein.

(3). Ez sullen ouch alle schaden ze bander seit ab sein vnd sol niemant dem andern darumb zuesprechen. hat aber iemant dar eine schaden genomen, des sol neder herr den seinen ergezzen.

(4). So sprechen wir ouch vmb die zwo Besten Tettelhaim vnd Liechtentann, das man vns oder wen wir mit vnserm brief darzu sende, dieselben payde vesten ze vnsern handen inantworten vnd ingeben sol vnverzogenlichen inner viertzeihen tagen, vnd wan si dann zue vnsern handen chöment, waz wir damit tun oder schaffen, da sol ez bei beleiben on alle widerred.

(5). Wer (wäre) aber yemant der yeren des wider (der dieser Bestimmung zuwider Irrung verursache), an welchen tail der were, desselben herr sol dem andern tail wider in geholfen sein vnverzogenlichen mit ganzer macht unz (bis) daz er daran gehorsam werde vnd volfür waz davor geschriben ste.

(6). Duch sol der Erzbischof von Saltzburch des Tanner genediger herr sein vnd gen ein (ihn) tun als ain herr gein seinen mann zu recht pillich tun sol.

(7). So sol der Tanner dem Erzbischof vnd seinem gotshaws getrewlich warttend sein mit seinem Dienst, als er im des ist gepunden. Und sol er darumb gen im tun vnd erchennen, was pillich ist.

(8). Auch sol dem Erzbischof und seinem Gotshaws beleiben das Gericht, daz im von dem alten Tanner ledig worden ist vnd da chrieg vmb gewesen ist.

(9). So sol dem Tanner beleiben das gericht, des er vor dem chrieg in nutzlicher gewer herchomen ist.

(10). Dann vmb den schaden, den der Tanner von des pawes wegen genomen hat, vnd auch fur die Ansprach des gerichtß sprechen wir, daz man im dafur geben sol vnd richten zwischen hinn vnd sand Mertelstag achthundert Pfd. wienn Pfg., der wir selben vier hundert Pfd. richten sullen, vnd vnser obgenannt Dehaim Hertzog Stephan zway hundert Pfd. vnd der ernwurdig Bischof Godfried von Passau zwayhundert Pfd.

(11). Ez sol ouch der vrogenant Herzog von Bayern noch der Erz-

bischof von Salzburg den (denen) nicht ungenädig sein non (noch) ungenädig tragen, di in den chrieg wider si baydenhalben gedienet habent.

Und des alles ze vrchund geben wir disen spruchbrief“.

Daraus dürften etwa nachstehende Folgerungen gezogen werden:

a. die beiden Hauptgegenstände des Rechtsstreites zwischen Eckart und dem Erzbischof, die Bisten werden, wie dieß in solchen Fällen gewöhnlich war, bis zur Entscheidung in die Gewalt der Schiedleute übergeben. Kleimayrn nennt dieß eine Sequestration.

b. das Gericht, das dem Erzbischof von dem alten Tanner ledig worden ist“, kann kein anderes als Liechtentann-Cheffendorf sein. „Und da chrieg umb gewesen ist“, so folgt, daß der Tanner auf dasselbe Anspruchs machte, und daß der bairische Herzog, indem er diese Biste in seine Gewalt brachte, außer dem Fehdezweck gegen den Erzbischof vielleicht noch den besonderen verfolgte, dem Tanner etwa zur Wiedererlangung derselben oder zu einem Schadenersatz behilflich zu sein.

c. Das Gericht, „das er vor dem chrieg in nutzlicher gewer“ gehabt, ist entweder Altentann oder Tetelheim, womit der Tanner, wie berichtet, seit 1349 belehnt war.

d. Der Schaden, den der Tanner von des paves wegen genommen hat“, bezieht sich wahrscheinlich auf den völligen Ausbau von Liechtentann, der in der Hoffnung, daß diese Biste sammt Gericht doch noch Eckarten würde verliehen werden, unternommen und beendet worden sein mag, wie dieß ja auch beim Beginne des Baues mit Erfolg der Fall war.

e. „Die ansprach des gerichtis“ betrifft ohne Frage Liechtentann. Die Schiedleute fanden es billig, dem Tanner für den Entgang dieses Gerichtes, das so lange in seinem Geschlecht erblich hergebracht war, eine Entschädigung zu gewähren. Der Erzbischof aber, dem Biste und Gericht im Wege Rechts heimgefallen waren, fand sich nicht bewogen, dem für untreu erklärten Tanner dafür Schadenersatz zu leisten. Die Abfindungssumme für den Bau und das Gericht kommt keineswegs einer vollen Entschädigung gleich, aber sie steht, mit Berücksichtigung aller Umstände, nicht im Mißverhältnisse.

f. Eigenthümlich ist die Art der Abfindungsleistung. Während der Fehdegang zwischen dem Erzbischof und dem bairischen Herzog nicht einmal einen vorläufigen Rechtsabschluß findet und nur die Einstellung aller Feindseligkeiten sowie die Zurückgabe der Gefangenen beschlossen wird, beeilen sich die Schiedleute vor Allem zwischen dem Erzbischof und seinem Lehensmann Frieden zu stiften. Die Schiedleute selbst finden sich bewogen dem Tanner die Abfindungssumme auszuführen.

Herzog Albrecht vierhundert Pfund, Bischof Gottfried von Passau und der Markgraf von Baiern-Brandenburg je zweihundert Pfund! — Ueberdies setzten sie ihn wieder in den Besiz des Gerichtes Tetelheim.

Was mochte wohl die Schiedleute zu diesem raschen und ungewöhnlichen Abschluß bewogen haben? Die Erklärung findet sich wahrscheinlich in dem Umstande, daß der Herzog von Oesterreich und der von Baiern-Brandenburg zugleich Haupttheilnehmer an dem großen Ehescheidungs- und Heiratsgeschäft sind, welches durch die Hände des bairischen Metropolitens, den Salzburger Erzbischof gehen mußte, während Bischof Gottfried von Passau als Vertreter der unterlegenen Partei (die Bischöfe gegen den Herzog) hinzukam. Ist es nun wohl zu gewagt, wenn man sowohl beim österreichischen als bairischen Herzog den kräftigen Wunsch voraussetzt, den Erzbischof in der Leitung des ziemlich verwickelten, mit Kirchenstrafen, Dispensationen, Bannlösung u. s. w. ausgestatteten Geschäftes bei richtiger Stimmung und guter Gewogenheit zu erhalten? Der Verlust der beiden Festen — um hier den Dornberg außer Acht zu lassen — verstimmte gewiß den Erzbischof, die angenommene (aber wohl kaum nachgewiesene) Lehensuntreue des Tanners nicht minder. Im Unmuth darüber hatte der Erzbischof den Tanner aller Lehensverlustig erklärt — *plectuntur Achivi!* Sollte nun der Erzbischof, nachdem das Schiedgericht zu Recht erkannt und dem Tanner das zugesprochen hatte, was ihm gebührte, auch noch zur Schadloshaltung herangezogen werden? In richtiger Beurtheilung der Sachlage wird Albrecht der Weise den Ausweg gefunden haben, daß es am klügsten sei, wenn die Richter wenigstens einstweilen zugleich als Selbstzahler aufträten, um einestheils den Erzbischof zu schonen und anderntheils den arg beschädigten Lehensmann desselben zu entlasten, der im widrigen Falle mit weitem Klagen seinem Lehensherrn lästig fallen würde. In soweit nach fünf Jahrhunderten es noch möglich ist, den obwaltenden Verhältnissen näher zu treten und sich einen Einblick zu verschaffen, dürfte diese Erklärung wohl nicht ganz von der Hand gewiesen werden können. Und nun darf auch die Frage nicht müßig erscheinen, wenn der Tanner Eckart allein der schulbeladene Theil gewesen wäre und er mit Recht alle seine Lehens verwirkt hätte, ob sich in solchem Falle die Mittelsmänner wohl herbeigelassen hätten zu seinen Gunsten ihren Spruch zu fällen und zur Erfüllung desselben selbst in wirksame Mitleidenschaft zu treten? —

Es wird uns nirgend berichtet, wie der Erzbischof diesen Schiedspruch aufnahm und welche Bedenken er etwa gegen denselben hegte. Daß er damit nicht vollkommen einverstanden war, ist aber aus den späteren Ur-

kunden und Vergleichsbriefen ersichtlich, deren letzter erst zwölf Jahre später, im J. 1270 ausgestellt ist.

Ein ziemlich dunkler Punkt in der Reihe dieser tannerschen Urkunden ist das Verhältniß von Altentann. Die Frage läßt sich aus Abgang einschlägiger Schriftstücke kaum zur vollen Zufriedenheit lösen und kann kurz auf folgende Art zum Ausdruck gebracht werden.

Befanden sich Beste und Gericht Altentann zur Zeit des Ausbruches der Fehde noch in rechtlicher Gewer oder im Lehensbesitze Eckarts X.?

Hierauf ist zu bemerken, daß die vorläufige Vergleichsurkunde vom J. 1358, wie schon erwähnt, darüber keine für uns Nachkommen deutliche Bestimmung enthält.

Der demnächst anzuführende Schiedspruch von 1362 besagt im ersten Punkt, „daß der Erzbischof dem Tanner gänzlich widergeben solle alle die güter und gerichte, die er im genommen hat ausgenommen hessendorfer gericht und die Beste Altentann. Daraus würde folgen, daß Eckart Altentann „in nutzlicher gewer“ gehabt habe, denn sonst würde Altentann nicht eine Ausnahme unter den Gütern und Gerichten machen, die der Erzbischof ihm genommen hat und zurückstellen soll. Nun verlangt aber Punkt fünf von demselben Jahre 1362: „der Tanner sol auch dem Erzbischof nicht greiffen mit gericht, noch ane gericht in dhain (keiner) waise in das egenante gericht und die vest zu Altentann, die er inne hat. „In gleicherweise sol auch der Erzbischof dem Tanner in seine gerichte, noch in seine güter in kein weg greiffen, sondern ietweder tail sol richten, daz in seinen gerichten ze richten geschiecht und über daz, daz in seinen gericht gelegen ist.“ Wie ist es aber möglich, daß zwischen Erzbischof und Tanner über die Gerichtsgränzen von Altentann Zwiespalt entstehen kann, wenn letzterer weder Alten-, noch Riechtentann, die doch aneinandergränzen, inne hat, und wenn in Punkt sechs von den Burggrafen des Erzbischofes in diesen beiden Besten die Rede ist? Die Vertragspunkte berühren da vielleicht ein mündliches Abkommen nicht, das der Erzbischof nicht ausdrücklich aufnehmen lassen wollte, entweder, weil er es ohnehin nur als ein einstweiliges gelten ließ, oder weil er seinen gefällten Spruch rücksichtlich der Gerichte urkundlich nicht abändern ließ. Der berührte Widerspruch zwischen den Punkten eins und fünf von 1362 kann auf keine andere Weise behoben werden, als durch die Annahme, der Erzbischof, dem die seit dem Jahre 1331 eingeführte Trennung der Gerichte und deren Verbleiben in der Hand der Tanner unerwünscht sein mußte, wollte jedenfalls beide Gerichte in seiner Hand

vereinigen. Etwa durch die Fürsprache des bairischen oder österreichischen Herzogs, vielleicht auch durch die nicht undeutlich bemerkbare Aufregung unter den salzburgischen Dienstmännern (s. später) bewogen, ließ er sich herbei, auf die alte Dreitheilung der Gerichte Chessendorf, Höhdorf und Altentann zurückzugreifen, dem Tanner unter der Hand das Gericht Höhdorf zu überlassen und sich die beiden Gerichte Al- und Liechtentann mit den Vesten, den Sinnbildern der Landes- und Gerichtsherrlichkeit, vorzubehalten. Für diese Annahme spricht auch ein Reversbrief des Tanners von 1379 (s. später), in welchem ausdrücklich noch des Gerichtes Höhdorf gedacht und damit der bairische Herzog, wenn auch in unrechtmäßiger Weise, in Verbindung gebracht wird.

Die mit Stetigkeit verfolgte Richtung der Erzbischöfe, die Gerichtslehen in ihrer Hand zu vereinigen (heut zu Tage würde man den Zeitungsausdruck „Centralisation“ darauf anwenden) hatte den alten Lehensadel der Erzkirche nicht ohne Grund um seine Zukunft besorgt gemacht. Das Verfahren Erzbischofes Ortolf gegen den Tanner im J. 1358, das, ohne den Spruch der Lehensmänner des Erzstiftes, wie es Lehensbrauch und uraltes Landsassenrecht der bischöflichen Kirchen mit sich brachte — das Urtheil durch pares curiae (Standesgenossen) — abzuwarten, ergangen sein muß, beunruhigte in hohem Grade den Adel des Erzstiftes, da er sich bei Wiederholung solcher Gewaltstreiche in seinem Lehenbesitze nicht mehr sicher fühlen konnte. Es vereinigten sich dem zu Folge zur Abwehr künftiger Uebergriffe zwanzig Vertreter salzburgischer Geschlechter zu einer Gesellschaft oder einem Bunde (1359) um ein gerechtes Verfahren des Lehenherrn gegen seine Vasallen zu erstreben und den in ihren Rechten Gekränkten Unterstützung zu gewähren.¹⁾ Es scheint, daß sie in ihren Absichten auch von bairischen Geschlechtern Entgegenkommen fanden und im Falle des Bedarfes Unterstützung zugesagt erhielten.

Dieses Bündniß verfehlte auch nicht eines gewissen Eindruckes auf den Erzbischof und die bairischen Herzöge, denn es erfolgte kurze Zeit darauf noch in demselben Jahre zwischen denselben eine Abrede mit dem deutlich ausgesprochenen Vertragspunkte:

„Es ist auch ze merkchen ob den obgenannten Bischof (Ortolf) aus unser (der bairischen Herzöge) lande oder aus andern landten ieman beswärn wold in unser land oder durch unser land, das füllen wir und unser Amptleut weren (abwehren) und vnderstèn nach unsern vermügen trewlichen, an alles gewärde. Sih (sich) mag auch der obgenant Bischof vnd die seinen derselben (Angriffe, Stöße, Beschwerden) wol

¹⁾ Vgl. Landeskunde XVII, Pongau-Goldeck, S. 200.

weren (erwehren) vberal in vnserm lande von vnsern (unserer Mannen) stozzen (Belästigungen) vnd darzu, wie oft und dicke (vielmals) im (dem Erzbischofe) des not beschicht (es nöthig ist).¹⁾

Ausdrücklich ist noch beigefügt, daß es rücksichtlich der beiden Besten Tettelheim und Liechtentann bei dem Ausspruche des Herzogs Albrecht zu verbleiben habe, d. h. daß sie einstweilen im Gewahrsam der Schiedsrichter bleiben.

Im J. 1362 erfolgte durch Herzog Rudolf von Oesterreich (Albrecht war bald nach der Passauer Zusammenkunft gestorben) der endliche Spruch „vmb die stözze vnd missehell und aufleuffe“ zwischen Erzbischof Ortolf und Eckart dem Tanner mit folgenden Bestimmungen.²⁾

1. Daß der Erzbischof dem Tanner gänzlich widergeben solle alle die güter und gericht, die er im genomen hat, wo die gelegen und wie sie genant sein, ausgenommen kessendorfer gericht, daß selig gedächtnis Herzog Albrecht von Oesterreich weilent unserm lieben Herrn und Vater dem vorgevanten Erzbischof gesprochen hat, und die Beste Altentann, die der Erzbischof gänzlich inne haben sol.

2. Es sol der Erzbischof des Tanners genebiger Herr sein und der Tanner des Erzbischofs getreuer Untertan und Diener.

3. Der Tanner und seine erben sollen nimmermer getun wider den Erzbischof und das gozhaws zu Salczpurg.

4. Hiet (hätte) sich auch der Tanner verpflichtet, zu dhainen (irgend einem) Fursten oder einen andern Herrn, oder ob dhain herre sich des Tanners angenommen und underzogen hiet, daß sol genzleich ab sein und sol der Tanner die Herrn aller Buntnusse und gelubbe ledig lazzen und sich von in ziehen und sol mit trewen gehorsame und Dienste beleiben bei dem egenanten Goczhause als vor geschriben stet.

5. Der Tanner sol auch dem Erzbischof nicht greiffen mit gericht, noch ane Gericht in dhain waise in das egenante Gericht und die vest zu Altentann, die er inne hat.

In gleicher waise sol auch der Erzbischof dem Tanner in seine Gerichte, noch in seine güter in kein weg greiffen, sondern ietweder tail sol richten, daß in seinen gericht zu richten geschieht und über daß, daß in seinen Gericht gelegen ist.

6. Der Erzbischof und seine Burgrafen ze Liechtentann und Altentann mugent auch in den welden dabei Zimberholz vnd

¹⁾ K. B. II. p. 341, 440.

²⁾ K. B. II. p. 362, n. 465.

prenholz haben und nemen, waz si des zu denselben vesten zwain bedürffend und nicht mer.

7. Auch sullent alle geuangen gegen einander ledig sein und waz beweder tail des andern tail hat an varunder hab, das noch unvertan ist, daz sol er genczlich widergeben an alle widerred vnd geuerde.

8. Wir behaben (behalten uns vor) auch uns selber und unserem Spruche, wie der Erzbischof den Tanner ergezzen sulle, ob er ungnädlich an in geuarn (verfahren) hätte.

Darumb wir erfinden, erkennen und sprech:n sollen hiunant (von jetzt ab) zu dem Pfingstag, der schierist chunftig ist, uns irre den ehafte not, ane geuerd.

Salzburg an St. Valenteinstag (14. Februar) des Martererz, 1362.

Da in Punkt eins vom „Kessendorfer gericht“ und der Wefle Altentann“ die Rede ist, die der Erzbischof inne haben soll, so läßt sich allerdings aus dieser verschiedenen Bezeichnung folgern, daß nicht das ganze Gericht Altentann dem Erzbischof zugesprochen worden sei und daß sonach auch in Punkt fünf nicht von dem ganzen Gerichte Altentann (mit Einschluß von Halb-Höhdorf, wie es seit der Theilung von 1331 ausgemarkt war) die Rede sei. Aus Punkt sechs wäre zu entnehmen, daß die Wälder östlich der beiden Vesten Eigenthum der Tanner waren, jedoch unter andern auch mit der Dienstbarkeit belegt, Holz zum Bedarf beider Vesten zu liefern. Aus den Weisthümern von Altentann und Riechtentann-Kessendorf, in welchen diese Forste auch der „Tannwald“ genannt werden, ist übrigens deutlich zu ersehen, daß die Gerichtsunterthanen in diesen Wäldern angeforstet waren.¹⁾ Punkt vier läßt erkennen, daß zwischen dem Tanner und etwa dem bairischen Herzog irgend ein Einverständniß obgewaltet haben mag, daß der Verdacht irgend einer gegen die Lehentreue verstoffenden Verbindung auf dem Tanner gelastet habe und daß dieß wohl hauptsächlich die Ursache des summarischen Verfahrens von Seite des Erzbischofes gegen seinen Lehensmann war. Punkt acht spricht es endlich klar aus, daß das Verfahren des Erzbischofes gegen den Tanner „ungnädig“, d. h. ohne strenges Recht gewesen sei.

Erzbischof Ortolf starb 1365. Uiber die vollständige Sühne zwischen ihm und dem Tanner liegt die Urkunde nicht vor, wohl aber aus dem J. 1369 die Bestätigung (recognicio) seiner Verschreibung durch Ortolfs Nachfolger Pilgrim.²⁾

¹⁾ Weisthum von Altentann. Siegel und Tomasche, S. 30, Z. 14 bis Ende. Weisthum von Kessendorf, S. 34, Z. 8—11, 27—34.

²⁾ Recognicio compositionis factae per duces Bavariae inter dn. (dominum) Salzhs (Salzburgensem) & Ekehardum Tann. K. B. II. p. 560, n. 374.

Effart der Tanner führt an, daß jener frühere Sühnebrief unter Mitwirkung der „hochgeporn herrn Graf Ulrich von Schawenberg (in Ober-Oesterreich), Graf Ott von Ortenburg (um Passau), Graf Herman von Cily und des edeln Chadolt von Eckhartsau, dem eltern Hans von Lichtenstain von Nicolspurg vnd Haydenreich von Meyssaw“ (also drei Mittler von östereichischer, drei von bairischer Seite) verfaßt worden sei und beruft sich auf denselben.

Der jüngere Sühnebrief (Urphede) von 1369 kam zu Stande unter Einflußnahme der „hochgeporn fürsten her Stephan der elter und seiner süne (Söhne) Pfallenzgraven bey Keyn vnd herzogen von payrn mit- samt irm rat vmb den unwillen vnd vngenad, darin ich gefallen vnd chomen was.“ Diese Herrn haben den Tanner „seinem Herrn von Salzburg und seinem gotshaws gänzlich behuldigt vnd bericht vnd diselb vngenad vnd vnwillen czwischen vnser paydenthalt nach meiner pet (Bitte) vnd mit meinem gutleichen willen hingelegt vnd versünt (ver- söhnt)“. Hierauf-bekennt der Tanner:

„Auch han ich mich gänzlich verzigen (verzichtet) und verzei- chen (verzichte) auch willkheleich all der rehten und stee auch dauon ledikheleich, die ich gehabt han oder gehalten möcht auf die vest liehtentann vnd auf die lantgerichte ze Chessendorf, die von meinem vettern seligen hrn Nycla von Tann daz gotshaws ze Salzburg angefallen vnd im von demselben meinem vettern ledig worden sind, mit allen den rehten und nützen vnd ouch mit allen dem vnd zu den vorigen vesten vnd landgerichte gehörnt, wie ez genant ist vnd als die- selben lantgerichte ze Chessendorf den vorgebantem meinem Vettern hrn Nyclav angefallen und mit tayl (durch Theilung) in sein gewalt chomen sind — — — — —. Waz auch wir oder ander yeman von unsern wegen unfern vorge. hrn von Salzburg, sein gotshaws oder nachchomen oder hinz (gegen) beheinen (irgend einen) der irn darumb aufhüben (Beschwerden erhöhen) oder suchten, mit reht oder an (ohne) reht, in welcher weys und weg daz geschähe, daz sullen wir allez verlorn haben vnd few gewinnen. Auch sagen wir alle briese vnd urchunden, die wir darumb indert (irgend) hieten (hätten) wizzentlich oder unwizzentlich, oder die fürbaz (ferner, in Zukunft) darumb fürchomen, gänzlich töd vnd an chraft, vnd (sollen) vnfern vorge. herrn v. Salz. sein gotsh. und s. nachchomen vnd all den iren an schaden sein wo sie furchoment.“

Siegelzeugen waren Seyß (Sizo = Sighart) der alt von Löring, Jörg der Maymer, Pfleger zu Burghausen, Ulreich der Muzzdorfer, Chunrad von Chuchel von Freyburg (Fridburg); erstere zwei den bairischen,

letztere den salzburgischen Dienstleuten angehörig. — Kaytenhaslach Mitich vor S. Georgentag 1369.

Es wird klar, daß „die lantgerichte ze Chessendorf“ des Niklas von Tann nichts anders sein können als das Landgericht Chessendorf und Oberhöhdorf oder die eine Hälfte des Gerichtes Höhdorf. Und es ist weiters zu vermuthen, daß die Stelle: Waz auch wir oder ander yeman von unsern wegen (gegen den Erzbischof) aufhüben oder suchten“ u. s. w. sich auf den Adelsbund der Dienstmannen des Erzstifts beziehe, welcher dadurch für hinfällig bezeichnet wird. Weil aber endlich von diesem Verbündniß auch eine Urkunde vorhanden war, welche Hansitz, zwar in lateinischer Uebersetzung, mittheilt,¹⁾ und der Tanner von einzelnen Bundesgliedern vielleicht noch abgeforderte Verschreibungen darüber in Händen hatte, so werden nun diese „Briefe und Urkunden . . . gänzlich töd vnd an chraft“ erklärt. Kleimayrn²⁾ sagt, das Gericht Neumarkt bestehe aus den ehemaligen Gerichten Alt- und Lichtentann und Kessendorf. Insoferne er etwa damit andeuten wollte, daß Lichtentann und Chessendorf zwei getrennte Gerichte gewesen seien, ist der Ausdruck ungenau und sollte es besser heißen: das Gericht Neumarkt besteht aus den ehemaligen Gerichten Altentann, Höhdorf und Lichtentann oder Kessendorf. Aus den Laibdingen ergibt sich keine Spur einer jemals bestandenen Trennung von Lichtentann und Chessendorf, welche sich doch durch alte Rechtsgebräuche, bestimmte auf das Gerichtswesen bezügliche Vertlichkeiten, Rügungsmarken, Pfarrsitze u. d. gl. verrathen müßte. Dagegen wurden bereits Merkmale eines Gerichtes zu Höhdorf angeführt.

Des Tanners Verzichtleistung vom April 1369 ging aber eine Art Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Erzbischof Piligrim voraus, Samstag nach Lichtmess 1369, des nachstehenden Inhalts:³⁾

1. Dem Tanner wird verliehen die Weste Altentann „mit alle dem und darzugehört“, wie seine Vorfahren gehabt haben, zu rechtem Lehen.

2. Der Erzbischof soll ihn behausen zu Lichtentann und soll ihm zur Burghut lassen das Gericht, das von Herrn Niclas von Tann und seinen Erben herkommen ist und soll ihm auch die Burghut geben, „als ob er mit sein selbs Leib da wurd sitzen.“

3. Der Erzbischof soll ihm mit einem der Schiffrechte zu Laufen gnädig geholfen sein, die jetzt ledig sind und ihm die

¹⁾ Hansitz, 455, VI.

²⁾ Juvavia, 422, a.

³⁾ K. B. II. 566, n. 738.

1½ Pfd. wien. Pfg. (Anlait, jährliche Gebühr des Deutellehens), die in seine Chammer fallen, ledig lassen (nachsehen.)

4. Der Tanner soll dem Erzbischof einen offenen Treubrief geben und mit der Weste thun, wie andere Burggrafen des Erzstifts.

5. Mit des Erzbischofs Urbarleuten soll der Tanner nichts zu schaffen haben.

6. Der Tanner soll wegen allem diesen an den Erzbischof und dessen Bruder Albero ewig keine Forderung stellen.

7. Im widrigen Falle soll ihn der Erzbischof „zu Lichtentann enthausen.“

Hierauf stellte der Tanner fast gleichzeitig mit der Urkunde von Raitenhaslach (Georgentag, 24. April) am 1. Mai einen Verzichtbrief auf die Weste zu Lichtentann und das Landgericht Chessendorf aus, wofür ihm der Erzbischof 300 Pfd. wien. Pfg. gab.¹⁾ Kleimayrn gibt 3000 Pf. Pf. an.

Nachdem also die letzten Gefangenen bereits 1362 erledigt und die unter Sequester gestellten Westen wahrscheinlich in demselben Jahre dem Erzbischofe zurückgestellt worden waren, erfolgte unter dem Nachfolger Ortolfs, Erzbischof Pilgrim II. eine formale Anerkennung der tannerischen Rechte und Ansprüche. Jetzt verzichtete der Tanner auf Lichtentann, erhielt Altentann zu Lehen und als Schadenersatz wurde ihm ein Laufner Schiffrecht oder Ausfergenant verliehen. Aber von dem Gerichte Altentann wurde das Urbarialwesen getrennt. Seit dieser Zeit wurde wahrscheinlich ein eigener Urbarsamtmann mit dem Sitze zu Seekirchen oder Seeburg aufgestellt. Im J. 1365 wurde Tetelheim nach Abgang der Oberndorfer, welche seit dem J. 1324 darauf noch durch Siboto von Tetelheim mit der Hand des Erzbischofes eine Art Pfandrecht erhalten hatten, und nach Befriedigung der Ansprüche der Lörring dem Tanner zurückgegeben. Nach dem Tode Eckharts XII. fiel es als erledigtes Lehen ans Erzstift zurück und wurde nun nach Art eines Pachtens an Pfleger überlassen. Erst 1697 wurde Tetelheim verlassen und das Gericht nach Waging verlegt.

Im J. 1370 kam, nachdem der Tanner auch das Schiffrecht erhalten hatte, eine vollständige Vereinigung aller sonstigen Ansprüche des Letztern zu Stande, die nach dem Gutachten des „geschwornen Rathes“ des Erzbischofes (vier geistliche, vier weltliche Lehensmänner) ausführlich sich über nachstehende Punkte erstreckte (Sonntag nach St. Laurenz.)²⁾

¹⁾ K. B. II. 568, n. 740.

²⁾ K. B. II. p. 562, n. 735.

1. Alle Ansprüche, Stöße, Aufläufe, Uebergriffe an Gerichten, Leuten, Gütern, Wismahd (Koppelweide) u. s. w. sollen ab sein.

2. Die Vogtei auf des Abtes Gütern von St. Peter soll dem Tanner bleiben.

3. „Der Satz der güter von der witten von Eugendorf, die des Erzbischofes Lehen sind, wenn derselbe von des Lehenherrn Hand geschehen ist, dez sol der Tanner geniezzen und sol der Satz bestat sein. Kann es der Tanner nicht beweisen, so sind sie dem Erzbischof ledig worden.

4. Wald, Federspiel (die niedere Jagd) Burgberg von Riechtentann und das Holz daran betreffend mit allem Nutzen gehören zur Besse Riechtentann und sollen die Burggrafen des Erzbischofes den Wald nuzen und mezzen mit Zimmerholz und Brennholz und mit allen Stücken als die Spruchbrief bedeuten. Wald und Federspiel (Forst- und Jagdrecht) soll dem Tanner gehören und beleiben. Ausgenommen wenn jemand arm und reich, gesuch und recht in demselben Walde hätte.¹⁾

5. Pfarrer und Pfarrhaus von Seekirchen, das weilant von einem Pfarrer ze Seekirchen aus dez Tanners Gerichte gen Mülberg in unzers Herrn von Salzburg Gericht gefazet ist, sprechen wir, wan ein yegleich Bischof den gewalt wol hat, daz er sein Pfaffen zu iren Chirchen wol mag haizzen hawsen, wo er wil, daz dasselb Pfarrhaws an der stat beleiben sol als ez herchomen ist, nach Erzbischof Ortolfs fäl. Vrlaub und Brief sag.²⁾

6. Item um die Pfarr von Chessendorf und um die wochenmesse sprechen wir, mag der Tanner geweysen als recht ist, daz seine vorvodern die wochenmesse gestift haben und daz sie von alters also gesprochen sey, da sol ez auch noch pey beleiben.

7. Auch sprechen wir mag der Tanner geweysen, als recht ist, daz er zwai Vogthüner auf der widem³⁾ daz Chessendorf haben soll, da sol ez noch pey beleiben, sonst sol der Pfarrer ledig sein.

8. Umb des Tanners Diener, der verderbt (wundsiech?) ist, sprechen wir, wenn daz mit den rehten geschehen ist, daz des Tanners chlag darum ab sein sol.

9. Umb die Schranne, die auf des Tanners Gut zu Calich

¹⁾ Vgl. Salz. Taidinge, Chessendorf, p. 34, 8—11.

²⁾ Mülberg lag im Gerichte Eugendorf-Radeck; um den Pfarrer von Seekirchen aus des Tanners Gerichte (Altentann) zu entfernen, hatte wahrscheinlich Erzbischof Ortolf angeordnet, daß Mülberg der Pfarrsitz sein sollte.

³⁾ „Widem“ (nicht Witthum) ist der zur Pfarrkirche gestiftete (gewidmete) Grundbesitz, bestehend in einem oder mehreren Bauerngütern (seit der agilolfingischen Zeit), Feuden, Wiesen u. d. gl. Die Orts- und Gutsnamen „Wimm“, „Wibm“, „Widen“, fast in allen salzburgischen ältern Pfarrbezirken erinnern noch daran. Die Ausdrücke „Widdum“ „Widthum“ waren im Salzburgerischen nie gebräuchlich.

gesaczt ist — sagen die eltesten und pesten pei iren Nyden, di in dem gericht gesezzen sind, daz si von recht oder von alter gewonhait da sten sol, — da sol es pey peleiben. Geschäh dez nicht so sol mans abrechen und dem Tanner sein Gut raumen.

10. Die Baumbgärten bei dem halben Hof bei Altentann und (die) der Herr von Salzburg von der Leutenbeckin¹⁾ gekauft hat, sollen des Herrn von Salzburg und seines Gottshauses sein.

11. Das Wylmad ze Thalich sol des Tanners sein.

12. Daz der Herr von Salzburg einen Leitgeben²⁾ (Weinschenk) haben sol in seinem Gericht ze Chessendorf, ist zu recht erkannt.

13. Es sol dabei bleiben, wie die Weste Lichtentann gebaut wurde von den Tannern, und daz die Bauern 36 hölzer aus dem Walde jeder bringen sollt oder 14 Pfg. geben, so wie sie damals Ordnung und Säg gemacht habent.³⁾

14. Das Haus ze Grebnich⁴⁾ ist rechtes Pürchrecht des Erzbischofes in seiner Hofmarch mit Zins, Stewr u. s. w.

Spruchleute waren:

Friedrich Bischof von Chiemsee; Eberhard Domprobst und Erzpriester, Johann Abt zu St. Peter, Manster Paulus, Oberster Schreiber des Hofes ze Salzburg, dann

Heinrich von Neytperch Hauptmann (oberster Landrichter) ze Salzburg, Lienhart von dem Turn, Ulrich Kalkhochsberger (bei Oberalbenbuch), Mert von der Alben, wir alle zu der Zeit gesworner Rat des Erzbischofes.

Der Spruchbrief galt für Eckhart von Tann, Ursel sein Hausfrau, einen Sohn und eine Tochter einerseits und für den Erzbischof anderseits.

Am Freitag vor St. Oswald 1370 erklärten sich die tannerischen Eheleute mit dem briefe einverstanden.⁵⁾

Im folgenden Jahre (1371) wurde Eckard und sein Diener „von des Erzbischofes Hofgesinde und Gesellen“ von Laufen in der Gegend von Ybm überfallen und gefangen, aber wahrscheinlich bald wieder freigelassen. Ein muthwillig-schelmisches Reiterstücklein, wie sie damals zu

¹⁾ Damit ist Wandelburg Grans, die verwittwete Tannerin und nachmalige Ehefrau Dotts Leutenbeck gemeint. S. Anfang des V. Abschnittes.

²⁾ Der wahrscheinliche Anfang des spätern Hofwirtsanwesens zu Chessendorf.

³⁾ Diese Vorschrift bezieht sich auf einen künftigen Bau der Weste Lichtentann, der aber unterblieb, daher auch in dem Laibing dieses Gerichts von solcher Verpflichtung der Urbarleute nichts vorkommt.

⁴⁾ Damit ist wohl ein Besitz des Tanners im Markte Gröbming im steirischen Ems-thale gemeint.

⁵⁾ K. B. II. p. 565, n. 736.

zugenden vorkamen. Der Tanner erklärte, darob niemanden übel zu wollen und dem Erzbischofe und den Seinen „gut Freund zu sein.“¹⁾

Mittlerweile war des Tanners Sohn Eckard XIII. herangewachsen und wurde mit seinem Vater wieder mit der Bestle zu Ybm von den bairischen Fürsten belehnt. Im J. 1379 erklären Eckart der Tanner der alt und Eckart der Tanner der jünger sein Sün²⁾, daß ihnen Kurfürst Otte, Erzammerer, dann Stefan, Fridrich und Johannis, seine Vettern, Herzoge in Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein . . . zu rechten Erblehen verliehen haben ihr Haus und Best Yben mit pawhoff, wismatt und waz darzu gehört, mit Selawten, dem Se mit dem Bischlehen, ain Haus, ain Mül, ain Gut und dem See daz Herrätting daz drittail und waz si (die Herzoge) volkes da hin schickhent, daz fülln si (die Tanner) mit Thost und mit allen sachen auzrichten.

Hierauf sagen die Tanner wörtlich folgendes:

„Wir haben auch gemacht vnser Best zu Altentann, daz Gericht zu Höndorf und all unser hab, die wir nezo haben oder für bas gewinnen können, sol unser die Best und daz gericht, wenn wir und all unser erben von todes wegen abflürben an erben ir freies lediges Gut sein und zu irn (der bairischen Fürsten) Erben gehoren und komen, wann das Gericht zu Höndorf von je und von irm Herzogtum zu Bayrn ze lehen ist. Wer aber daz wir die Beste Altentann versehen, verküern oder verkaufen müßten aus ehaften nöten, so sol wir es inen anpieten. Kauffent sie dann nicht in 3 Monaten, so mügen wir sie verkaufen nach notdurft.“ — Welcher Beweggrund, Sinn und welches Ziel liegt diesem Wortlaut zu Grunde? —

Im J. 1384 wird in einem Schiedspruche zwischen dem Erzbischofe und Hartneid dem älteren Kuchler, dann den Brüdern Conrad, Hartneid und Eberhard Kuchler wegen Gayling (Golling) und der Burghut zu Gayling auch noch des Kammeramtes der Tanner mit folgenden Worten gedacht:

„Wir haben auch gesprochen umb daz oberist Chameraamt dez Gotshaus ze Salzburg, wenn daz unsere Herrn von Bayern entfahen von unserm Herrn von Salzpurg, so sol unser Herr von Salzburg den Tanner nicht irren an seinen Rechten und sol auch der Tanner daz verdienen gen unsern Herrn von Salzpurg und sein Gotshaus, als pillich und recht ist.“³⁾ Somit waren die Tanner bis zu ihrem

¹⁾ K. B. II. p. 566, 737.

²⁾ K. B. II. p. 754, n. 898.

³⁾ K. B. II. 642, n. 805.

Ausgang im erblichen Afterlehenbesitz des Kammeramtes durch die Herzöge von Baiern.

V.

Ausgang des Geschlechtes.

Die letzten Tanner.

Die Chronik der Tanner eilt ihrem Ende zu. Es erübrigt noch Einiges von Tannern aus der Mitte des 14. Jahrhunderts nachzutragen und dann die letzten Vorgänge zu erzählen.

Bergegenwärtigt man sich beiläufig den Stand des Geschlechtes der Tanner, soweit er urkundlich nachweisbar ist, in dem Jahr fünfzig 1300—1350. Mit Außerachtlassung Ekkeharts VII. und seiner nächsten Zeitgenossen begegnen dann

Ekkehart VIII., Niklas zu Chessendorf, Ekkehart IX. zu Altentann. Nun ist gewiß, daß diesen dreien drei andere Ekkearte folgten. Wir nehmen an, daß Ekkehart X. der Sohn Ekkeharts VIII. war, daß er jener Ekkehart sei, der Wandelburg oder Wandelina, die Schwester Heinrichs des Grans (zu Uttendorf im damaligen bairischen Innviertel) heiratete und daß er um 1350 bereits todt war, da die Witwe, Frau Wandelina im J. 1354 schon als Hausfrau des bairischen Edelmanns Ott Lauwchtenbeck¹⁾ bezeichnet wird und das Urbar erhält, das ihr zu Heiratgut und Morgengabe (200 Pf. Pf. und 7 Pf. regensb.) von ihrem früheren Ehemann, dem Tanner, ausgesetzt worden war.²⁾ Es wird schließlich angenommen, daß deren Ehe mit dem Tanner kinderlos geblieben sei.

Von den Söhnen Niklasens zu Siechtentann=Chessendorf Ekkehart XI. und Albero, wurde am geeigneten Orte angeführt, daß sie jung starben. Diese Angabe erhält durch den Umstand volle Gewißheit, daß eben nach dem Tode Niklasens das benannte Gericht in Abgang der rechten Erben dem Erzstifte heimfiel und dadurch die Hoffnung des tann'schen Geschlechtes auf Gründung eines zweiten Mannsstammes zu Grunde ging.

Es erübrigt nun noch ein Sohn Ekkeharts IX. zu Altentann, und dieß ist Ekkehart XII., derselbe, der in den Verdacht der Felonie und dadurch in die Ungnade des Erzbischofes Ortolf kam, der seinen Rechtsstreit mit Beharrlichkeit verfolgte, zeuge der aufgeführten Urkunden endlich zur Anerkennung des ihm gewordenen Unrechtes durchdrang, Alten-

¹⁾ K. B. II. 228, n. 310 und 332, n. 431.

²⁾ K. B. II. p. 333, n. 432.

tann wieder erhielt und dessen Lebensende nebst einigen nachträglichen Nachrichten jetzt den wesentlichen Schluß der tannerschen Geschlechtschronik bilden soll.

Es ist wohl Eckart IX., des XII. Eckart Vater, der im J. 1302 einen Revers ausstellt, daß er das Gericht Mtentann vom Erzstift zu Lehen habe,¹⁾ der im J. 1303 einen weiteren Revers abgibt, daß er „mit treuen Dienst, Heurat, mit Leib und Gut aus des gotshaus Salzburg Gewalt nicht ziehen wolle“²⁾ und der sonach um diese Zeit die Lehen antrat und heiratsfähig war, der im J. 1314 die Versicherung ausstellte, daß er Siechtentann nicht ausbauen wolle,³⁾ der im J. 1336 für Herzog Heinrich (XIV.) von Nieder-Baiern, der mit König Johann von Böhmen gegen Kaiser Ludwig wegen der Theilung von Kärnten, Krain und Tirol (Margaretha die Maultasche) sich verbündet hatte, Zahlungsbürgschaft leistete,⁴⁾ und der endlich 1345 im Verein mit seinem Sohne dem Bischofe Conrad von Chiemsee die Zehente in der Sölk (Obersteier, Muhrthal — früher „Selichenstein genannt) aufsandte (Muchar). Es ergibt sich daraus, daß Eckart IX. etwa um 1350 gestorben sein dürfte.

Eckart XII. starb im J. 1390 oder anfangs 1391, ungefähr 75 J. alt. Von seinem letzten Willen hat sich nachstehende Aufschreibung erhalten.⁵⁾

„Es ist ze merken daz geschäftt, daz der Tanner seligen getan hat mit uns herzog Fridrichen von Bayern und Chunraden, Hartneiden und Eberharten den Chuchlern (1391):

dez ersten seiner Hawssfrauen	120 Pfd. ierl (ichen) geltz. ⁶⁾
feinen zwaien töchtern heiratgut und fertigung	1200 Pfd. wyenn Pfg.
Item gen Sechirchen ain ewigs licht zu seiner begrebnuße	(100 Pfd.)
Item hundert Pfd. für daz unrecht gut daz er inn gehabt hat und daz im der Pabst ze Puez geben hat ⁷⁾	(100 Pfd.)

¹⁾ Juvavia 422, a, daselbst irrig als Eberhard bezeichnet.

²⁾ Juvavia, 571, 6.

³⁾ Juvavia 422, a.

⁴⁾ S und III. 430.

⁵⁾ K. B. 751, n. 894.

⁶⁾ Ursula, des Tanners Ehefrau, war vermuthlich aus dem Geschlechte der Ruchler.

⁷⁾ Aehnliche Genugthuungsposten wiederholen sich häufig bei Todesfällen salzburgischer Dienstmannen, die Richter- oder Urbarämter bekleideten, und sind für ihre Amtirung bezeichnend.

Item der Werthaimerin, ¹⁾ seiner jungfrau	40 Pfd.	wyenn	Pfg.
Item der Waltpurgen	10	"	"
Item Hainzlein dem Sulzperger	10	"	"
Item Ulein (Ulrich) dem Sulzperger ²⁾	10	"	"
Item seinem Schreiber	10	"	"
Item seinem Kellner (Wirtschaftler)	5	"	"

Hierüber vereinbarten die obgenannten Vollstrecker des letzten Willens des Tanners namens seines Sohnes mit dem Erzbischofe folgende Bestimmungen; Wechselberg, Sonntag nach St. Oswald.³⁾

Als Ekhart der Tanner dem got genad, sein geschafft an seinen letzten zeiten ze Idm getan und uns ze volfieren und auffzerichten empholhen hat und uns auch darzu sein vest und all sein hab, nuzz und gueter hat eingewanturt, (und wir) mit dem erw. unsern lieben Freund hr Pilgrim Erzbischof von Salzburg von Ekharts bez jüngern Tanners wegen getaidingt haben, also daz wir Herrn Pilgrim einantworten fullen die vest zu Altentann und auch all ander des Tanners hab in der herrschaft des Goghaus ze Salzburg gelegen, es sei gericht, vogtai, vischwaid, geiaid, manschaft und all ander nuzz und gilt

dann Idm mit seiner zugehörung

dann den brief, den wir Herzog Fridrich und unser Bruder haben von dem obgenanten Ekhart, dem Gott genad und von Ekharten seinem Sun, und auch daz geschafft, daz der alt Tanner getan hat mitsampt den briefen, die Ekhart der junge Tanner umb seines vaters geschafft geben hat und auch all ander briefe, die dem jungen Tanner und seinen geswissträd angehören,

aber der brief, den wir Herzog Fridrich von den obgenanten Tannern gehabt haben von Idm wegen, der sol uns hiefur an derselben vest ze Idem und an aller zugehörung ewigleich kein Schaden bringen . . .

So sol der Erzbischof ausrichten und bezalen

Ursula des Tanners sel. witten	120 Pfd. gelts (jährlich)
den Töchtern	
Ameley der Satelpogin	600 Pfd.
Elfen ir Swester	600 Pfd. zu heiratgut

¹⁾ Werthheim, ein Dorf in der Pfarrei Kessendorf.

²⁾ Heinrich und Ulrich die Sulzberger haben vom Sulzberge, der an der Gränze des getheilten Gerichtes Hühndorf liegt und auch in der Theilungsurkunde von 1331 aufgeführt wird, ihren Namen. Sie waren wahrscheinlich Knapen des Tanners. Die Sulzberger erscheinen später als Bürger zu Salzburg. Lienhart Sulzberger hat Lehngüter um Fridolfing und auch das Hofgut Tuschleinswang im Altentanner Gericht, um 1440.

³⁾ Wechselberg, ein Dorf bei Raitenhaslach, wo in damaliger Zeit eine Menge Urkunden ausgestellt wurden.

und vertigung

ze Seefirchen ein ewig Licht zu der Tanner begrebnuß und zu andern des Tanners geschafft soll er auch geben und ausrichten 185 Pfd. wyenn Pfd. nach des geschafftes lawt.

Chunrat dem Chuchler . . . das Paw und dy Choft, die ich ze altentann getan, 100 Pfd. wyenn Pfg.

Diese Bedingungen, mit Ausnahme der Forderung des Kuchlers, erfüllte der Erzbischof.¹⁾ Nach einer spätern Aufschreibung zahlte jedoch der Erzbischof²⁾

dem Herzog Friedrich von Bayrn flor. mc (1100 Gulden)	
der Frau Ursula Tannerin ndr Pfd. mccc (1200 Pfd. Pfg.)	
ir Morgengab	100 Pfd. Pfg.
Ewig Licht	100 Pfd. Pfg.
den Töchtern je	600 Pfd. Pfg.

und das übrige wie vorstehend, in Summe gegen 3500 Pfd. Pfg.

Ekfarts Kinder waren:

Ekfart XIII., gestorben zu Ybm noch in jungen Jahren 1396, begraben im Domkreuzgange (? sepultus in ambitu des Thums; Hund), der letzte weltliche Tanner.³⁾

Ekfart XIV. (er kann keines andern Vaters Sohn sein), Domherr zu Salzburg, nachgewiesen für 1371⁴⁾ und als Dompfarrer 1394⁵⁾ gestorben an einem 18. März.⁶⁾

Euphrosina, deren Gemal ein bairischer Adeliger, N. von Trenbach (1388). Hund.

Amalei, Erharts des Sattelpogen, gleichfalls eines bairischen Adligen Ehefrau (s. früher 1391). Hund.

Elisbet, von welcher es heißt, sie erhält 600 Pfd., wenn sie verheiratet wird, „nach des Herzogs Fridrichs, nach des Erzbischofs und Chunrads von Kuchel Rath“, erhielt zum Gemal Seiz (Sizo = Sighart oder Sigfrid) von Laimingen, des bairischen Herzogs Rath, 1394. Hund.

Die Grabstätten der ältesten Tanner waren, wie aus den im Verlaufe beigebrachten Urkunden sich ergibt, im Kreuzgange (?), oder auf dem Friedhofe des Domes gelegen. Nachdem die Tanner aufgehört hatten, Bögte des Domstiftes zu sein, mögen einige vielleicht zu Chessendorf, wo

¹⁾ K. B. n. 896 n. n. 897.

²⁾ K. B. II. 899 vom 3. 1391.

³⁾ Juvavia p. 322.

⁴⁾ Pbst. VII. 261.

⁵⁾ Pbstbe XII., 275 n. clxxvi.

⁶⁾ Nekrolog. des Domcop. v. Wiedemann und Meißler.

für sie eine ewige Seelenmesse gestiftet war (s. oben. Urthe v. 1370, Pkt. 6) zur Erde bestattet worden sein. Ekhard XII. (nach vorliegender Zählung) fand sein Grab zu Seelkirchen (s. oben), Ekhard XIII. wieder an der Domkirche. Ob sie auch zu Raitenhaslach beerdigt wurden, wohin sie Stiftungen machten, ist ungewiß.

Die Todtenregister des Domstiftes sind sehr mager an verzeichneten Todestagen der Tanner und enthalten nicht einmal diejenigen, die in den Schenkungsbüchern verzeichnet sind, vollständig. Es werden nur drei Ekkeharde, eine Margaret und Herburg von Tann genannt.

Über den Urbarbesitz der Tanner sind, da die vorhandenen Lehensbücher in jene Zeit nicht zurückreichen, nur einzelne Nachrichten übrig. So besaßen sie unter andern 66 Zehenthäuser im Gerichte Höndorf und 39 im Gerichte Chessendorf. (Urbar).

Hund berichtet, die Turn hätten Urbargüter der Tanner übernommen. Daß sie steirische Lehens hatten, ergibt sich aus dem Umstande, daß Heinrich von Tann steirischer Lehensmann war, und daß derselbe, als sein Sohn Dietrich Mönch zu St. Paul wurde, ein Gut diesem Kloster übergab.¹⁾

Wenn die Tanner blos in den zwei obgenannten Gerichten über 100 Zehenthäuser zu Lehen hatten, so darf nach einem von andern Geschlechtern als Mittel entlehnten Verhältnisse die Zahl ihrer sonstigen unterthänigen Bauern in verschiedenen Gerichten des Landes zwischen 200—300 angenommen werden.

Die Größe ihres Besitzes läßt sich auch aus der Größe der Ablösungssumme, welche der Erzbischof unter verschiedenen Titeln an die Witwe und die Töchter hinausbezahlte, ermessen.

Der tannerschen Feste waren, wie der Verlauf dieser Chronik ergab, drei: Mentann, Lichtentann und Wartenfels.

Mentann lag im S. von Höndorf zwischen zwei kleinen Bächen auf einer sehr mäßigen Anhöhe, die von Teichen umgeben war, so daß die Feste wahrscheinlich den Wasserburgen (S. Kulturgeschichte, 47) gezählt werden konnte. Nach dem Brande von 1680 wurde dieselbe im J. 1699 völlig abgebrochen.²⁾ Nach dem Aussterben der Tanner wurde die Pflege Lichtentann 1394 dem Wolfhart Hartneid aus dem noch blühenden Geschlechte der Uiberacker leibgedingweise, im J. 1418 die Pflege Mentann erbrechtlich verliehen. 1430 kam Lichtentann, 1444 Mentann an die Sighartfleiner Linie, bei welcher letzteres bis auf Wolf Christof,

¹⁾ Archiv d. B. Akad. VIII. 376.

²⁾ Hübner Beschr. des Reichsf. Salz. I. 197. (Salzb. Intellbl. 1808, p. 323, Brand am 9. April.

der 1801 starb, verblieb; während Lichtentann von 1591 an nicht mehr an die Uiberacker verliehen wurde.

Lichtentann liegt wahrscheinlich seit der Vereinigung beider Gerichte und deren Uiberfiedelung nach Neumarkt um 1680 in Trümmern.¹⁾ Ersteigt man von dem am Fuße des Hendorfer-Waldes ($\frac{1}{2}$ Stunde von Hendorf) befindlichen Jägerhause eine waldbewachsene Anhöhe, so erblickt man, von Westen kommend, noch die Trümmer der großen im Viereck errichteten Umwallung sammt Mauerresten, die nur auf der Ostseite verschwunden sind. Diese Umfassungsmauer mag reichlich 70—80 Schritte im Viereck lang gewesen sein. Das Einfahrtsthor durch diese Mauer ist noch deutlich (1869) erkennbar. Durch dasselbe gelangt man gegen W. emporsteigend, zwischen Waldbäumen zu den Burgtrümmern, im Rechteck 36 Schritt zu 40 Schritten messend, mit dem Eingang von N. her. Große Schuttmassen lassen wenig mehr von dem innern Mauerwerk erkennen. So viel aus dem Anblick und dem Vergleich mit andern Burgresten noch abgenommen werden kann, mußte die Bertheidigung dieser Beste mit ihrer Ringmauer eine für damalige Verhältnisse sehr starke Besatzung in Anspruch genommen haben und sie könnte daher etwa durch einen Handstreich oder eine Uiberrumpelung gefallen sein, ehe die nothwendige Zahl von Bertheidigern vorhanden war.

Nach Wartenfels gelangt man von der St. Gilgener Straße außerhalb Hof links abbeugend über die Fuschlerache und längs des Thalgauecker-Niedels bis zum Fuße des Schobers fortschreitend. Die Trümmer der Beste liegen auf einer Felsenklippe am Abhange des genannten Berges. Man nähert sich ansteigend von S. her und gelangt in den unregelmäßig fünfeckigen Vorhof, dessen Umrisse aus Gestein- und Felsstücken noch zu ermitteln sind. Aus demselben erhebt sich in zahlreichen Stufen eine Felsenfliege und führt in zwei Räume des unteren Geschoßes durch eine ziemlich starke Pforte, zu deren Linken ein schmaler Gebäudevorsprung bereits gänzlich in die Tiefe hinabgestürzt ist. Uiber Schuttmassen erklettert man nicht ohne Mühe das auf dem westlichsten Theile der Felsklippe gelagerte, höhere, in Trümmern liegende, einst thurmartig emporragende Gelaß, von welchem Punkte aus die schönste Aussicht auf Thalgau mit dem Mondsee, auf den Fuschlsee und Elfenwang sich eröffnet. Hübner²⁾ meint, die Beste sei bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts bewohnt geblieben und seither verfallen.

Das Wappen der Tanner ist schräglinks (auch schrägrechts) von Silber und Schwarz dreimal getheilt (von 1302 bei Philibert Hueber

¹⁾ Hübner a. a. D. 198.

²⁾ H. a. D. p. 238.

Taf. VII; 1358, 1380/90). Auch zwei schräge Rechtsbalken, schwarz in Silber kommen in einem Wappenbuche vor.

Wartenfels führte einen gespaltenen Schild Roth und Silber, fünfmal schräglings getheilt mit Schwarz. Das Wartenfelder-Wappen ist daher aus dem tann'schen hervorgegangen.

Von Dienstmannen der Tanner, soweit sie von andern, fränkischen unterschieden werden können, wären zu nennen Albero um 1180,¹⁾ Ruger (1230—1250),²⁾ Heinrich der Richter von Tann (1204—1220),³⁾ Conrad der Amtmann von Tann (1240),⁴⁾ Pilgerim (um 1160),⁵⁾ ein Rodeger (1190—1200)⁶⁾ und andere.

Anhang.

Die Thalgaauer.

Im zwölften und im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sind die Thalgaauer als Dienstmannen der Tanner zu betrachten. Ohne Zweifel waren sie auf einem Gute im Thalgaue behauptet und leisteten den Tannern als Reifige Dienste, wenn letztere zu Hof ritten oder zum Bollzuge der Gerichtsprüche, beim Aufgebot der Mannschaft, um Mißthätern nachzueilen oder zu einem Zuge auszurücken, um sich bei säumigen Zahlern einzuquartieren u. dgl. Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert heißen die Thalgaauer „Ritter“, haben den Titel „Herr“ und sie scheinen nicht bloß von den Tannern belehnt gewesen, sondern auch zum Domstift und oberösterreichischen Herrn zu Lehen gegangen zu sein. Ueberhaupt darf angenommen werden, daß seit der Zeit, als die Erzbischöfe anfangen, die großen Gerichtslehen der Erbllichkeit zu entkleiden und sie als Leihgedinge (auf Lebenszeit) hindanzugeben, die Stellung der Landedelleute, wie z. B. der Thalgaauer, Tachsenbacher, Gauchsberger, Gär, Deder, Hollersbacher und wie sie alle heißen, eine von den größern Feudalherrn, als den Tannern, Goldackern, Belbern, Radeckern u. s. w. weit unabhängiger geworden sei. Denn einerseits schwächte der wirtschaftliche Niedergang der großen, alten Geschlechter ihr Ansehen und ihren Einfluß, anderseits traten unter den Landedelleuten nun nicht wenig Städte- und Marktbürger auf, z. B. die Graf, Feuersinger, Jud, Köpfelmann, Käuzl, Koppinger, Bruckdorfer, Rohrdorfer, Strasser, Taufkind, Wülpenhofer, Zott, Junglein, die durch mancherlei Geschäft und Handelschaft wohlhabend, gleich den übrigen vom Erzstift Lehen trugen und wengleich

¹⁾ Meißler 138, 40.

²⁾ Ebd. 277, 499; 294, 580.

³⁾ Ebd. 184, 66 u. ff.

⁴⁾ Ebd. 277, 499.

⁵⁾ Notizbl. V. 508, 53.

⁶⁾ Notizbl. V. 597, 274; 607, 320; VI. 312, 496.

von den alten Ritterbürtigen nicht als im Range gleichstehend geachtet, dennoch denselben an Behändigkeit, Geschick und Einsicht in die Zeitverhältnisse es zuvorthaten.

Ob sämmtliche „Thalgauer“ Nachkommen eines und desselben Geschlechtes waren, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden; gewiß ist aber, daß, wenn von ihnen nichts anders als ihr Namen, ihre Wapen und einige Namensträger bekannt wären, dennoch dieses Wenige, gleich dem größten Theile der tanner'schen Geschlechtschronik selbst, wie eine erst jüngst bewerkstelligte Ausgrabung geschichtlicher Ueberreste angesehen werden mag, zu deren Richtigstellung und Beurtheilung vielleicht die Zukunft noch manche Beiträge liefern wird.

Die ältesten dieses Namens sind Engilpreht und Engilram von Talegowe. Engilpreht ist Zeuge, daß der salzburgische Domprobst Siboto (1167—1182) einen Weinberg bei Krens seinen Domherrn zum Geschenk macht, aus dessen Gewächs jeden Samstag den Chorherrn und Chorfrauen „Brüder und Schwestern“ am Dome ein anständiger Becher Weines als „Liebesgabe“ gereicht werden sollte.¹⁾

Engilram bezeugt die Schenkung zweier Güter Tyrlaching und Eniczing (im alten Amte Tyrlaching, Titmaning) an die Salzburger Domherrn.²⁾ Uebermals bestätigt er als Zeuge eine Gutsübergabe durch Heilika von Schiltarn mit der Hand Otto's von Walde auf dem St. Rupertsaltar zur Zeit Probstes Siboto.³⁾ Sowohl Engilpreht als Engilram von Thalgau erscheinen unter den niedern Dienstmannen in den Urkunden des Domstiftes.

Gotunt (Gotvrit?) von Talegowe ist Zeuge, daß Ermstein von Ladau eine Anzahl Mägde nach seinem Tode dem Domstifte widmet.⁴⁾ Ladau liegt um Blainfeld bei Eugendorf.

Gunther und Reginpreht von Thalgau gehören den Jahren 1170—1190 an. Beide sind Zeugen der Schenkung einiger Mägde durch die Frau (domina) Elisa an das Salzburger Domstift.⁵⁾

In den J. 1251—1271 wird Gottfrid von Thalgau öfters genannt. Im J. 1251 ersetzen die Brüder Heinrich und Wernhart von Schaunberg in Oberösterreich (die Grafschaft Schaunberg hieß auch „das Landl“) dem Kloster Mondsee den durch Friedrich von Alfersdorf angerichteten Schaden. Unter den Zeugen ist „Herr“ (dominus) Gottfrid von

¹⁾ Notizenbl. d. Wien. Akad. V. 537, 147.

²⁾ Ebenda V. 532, 119.

³⁾ Ebd. 539, 153.

⁴⁾ Ebd. V. 540, 158.

⁵⁾ Ebd. 558, 203. Vgl. Mon. B. I. 173 um 1164.

Thalgau.¹⁾ Im J. 1260 schlichten die obgenannten Brüder einen Streit um die Vogtei der Kloster Michaelbeuernschen Kirche zu Seemalhen.²⁾ Wernhart von Schaunberg übergibt zum Selgerät für seine Ehefrau Anna im J. 1271 dem Kloster Michaelbeurn zwei Güter zu Oberfulz.³⁾ Beidemale ist Gottfrid von Thalgau unter den Zeugen. Er ist Zeitgenosse Ekkeharts VI. und dürfte auch Lehensmann der Schaunberger gewesen sein. Wenn Dürlinger (hist. stat. Hdb. I. 363) den dominus Gottfridus de Talgeu für das J. 1251 als Pfarrer von Thalgau in Anspruch nimmt, wobei jedoch für jene Zeit der Titel dominus bedenklich scheint, so müßten in dem gleichen Jahre zwei Personen mit gleichen Vornamen an dem gleichen Orte vorhanden gewesen sein.

Agnes die Witwe Wulfings von Harthaim schenkt 1291 zu Tegernbach (Baiern) zu einem Selgerät den Hof zu Hermuting an Mondsee. Als erste Zeugen sind genannt dominus Ulricus de talgaw, Rudolfus et Heinricus filii sui.⁴⁾

Im J. 1300, 11. Novbr. beurkundet Conrad, der Richter zu Weilhart die Verleihung des Zehentes zu Irnprechtung und Muerbach an Albrecht Huber durch den Abt Diethart von Mondsee. Unter den Zeugen sind h(einri(cus) ze Talgaw und Hartlieb.⁵⁾

Als um das J. 1300 „die Rechte des Gottshauses ze Mannse“ durch die „besten vnd elftten, di in dem land waren, da auch die waegsten (wackersten?) vnd di besten ombsegen (Umfassen) bei waren“, unter Abt Diethart festgestellt wurden, befanden sich „her Chunrat von Wartenvels, her Ethart von Lann vnd sein Sun der Korär, Rudolf von Wisbach (bei Hallein), H(einrich) von Talgawe vnd ander frum laeut“ unter den Zeugen.⁶⁾

Am 6. December 1300 beurkundeten Probst Conrad von Ranshofen und Ludwig Granz zu Uttendorf einen Vertrag wegen eines Lehens des Klosters Mondsee. Zeuge h(einricus) v. Talgaw.⁷⁾

Im J. 1301 steht hainrich von Talgaw als Zeuge unter dem Reversbriefe Fridrichs des Schöndorfers über das Ulrichslehen zu Buchberg, das dem Kloster Mondsee gehört.⁸⁾

Es ist vermuthlich dieser Heinrich von Thalgau, der in einem Todtenverzeichnisse des Salzburger Domstiftes erscheint.

Nach des Lehrers an der Andräschule Gries handschriftlichen Bemerkungen über Thalgau (im Museum Carolino-Augusteum) sind um

^{1) 2)} Urftb. III. 176, clxxxii. — Filz Michaelb. 789, xxxiv. — Ebd. 790, xxxvii.

⁴⁾ Urftb. Ob.=Dest. IV. 149, clx, 15. März.

⁵⁾ Ebd. 353, ccclxxix.

⁶⁾ Ebd. I. 108, Chron. lunaelacense.

⁷⁾ Ob.=Dest. Urftb. IV. 357, ccclxxxiii.

⁸⁾ Ebd. 391, cdxxii.

1298 Heinrich und Otto von Thalgau urkundlich und wäre letzterer Domprobst zu Salzburg gewesen. Ein Otto von Thalgau starb an einem 25. Mai um die Wende des 13./14. Jahrhunderts nach den Todtenbüchern des Domkapitels.¹⁾ Otto (1299) und Rudolf von Thalgau werden in Wappenbüchern aufgeführt. Philibert Hueber²⁾ führt aus dem J. 1310 das Wappen eines Heinrich von Wartenfels (wahrscheinlich doch ein „Thalgauer“, der zu Wartenfels behaft war), auf. In den J. 1320—1348 ist „Herr“ Conrad von Thalgau urkundlich.³⁾ Nach dem ältesten Urbarbuche, das im Salzburger Regierungsarchive liegt, (Fol. 10^b) besaß Dnus chunradus de Thalgau zwei Güter infra lacum Abersee, davon eines die Schmidhube hieß.

Im J. 1350 verkaufen Hans, Conrads Sohn von Thalgau und sein Bruder Conrad um 11 $\frac{1}{2}$ Pf. Pf. ein Bauerngut an das Kloster Mondsee.⁴⁾

Die vorerwähnte Gries'sche Beschreibung von Thalgau berichtet von einem Hans, Ulrich und Conrad von Thalgau im 14. Jahrhundert, von denen Ulrichus de Talgew, miles in den Todtenbüchern des Domkapitels nachgewiesen werden kann. (17. August).

Neben den Thalgauern erscheinen auch Teisinger als von den Tannern im Thalgaue belehnt.

Das Wappen Otto's von Thalgau ist dem der Wartenfelder nachgebildet: Der Schild gespalten von Roth und Silber, zwei schwarze schräge Rechtsbalken. Heinrichs von Wartenfels Wappen entspricht dem vorigen: Schild gespalten, die Farben nicht bezeichnet, im ersten Felde zwei schwarze Querbalken (Philibert Hueber, wie oben; die Wappen dieses Buches leiden an manchen Ungenauigkeiten.) Conrad von Thalgau (1327, von Frey'sche Sammlung) führt einen zweimal gebrochenen Pfahl und als Helmkleinod einen wachsenden Vogel.

Den Sitz der Thalgauer betreffend wäre zu bemerken, daß nach einem erzfliftischen Urbarbuch vom Ausgange des 15. Jahrhunderts das „Rösslöhen“ im Dorfe Thalgau (in villa Talgau) auch „Thalgau“ hieß, und somit leicht als den „Thalgauern“ angehörig vermuthet werden könnte.

Das thalgauer Burgstall kam 1474 von Hans Mschacher an Hans Strasser, dann an Georg Borstanner und 1525 an Ruprecht Lasser von Lassered. Mschacher, Straßer und Lasser sind Salzburger Bürger gewesen, welche adelige Lehen trugen.

¹⁾ Archiv der Wien. Akad. XIX.

²⁾ Austria ex archiv. mellic. illustrata, Taf. VII. n. 14

³⁾ Pichlers Notizen, wie gewöhnlich, ohne Quellenangabe.

⁴⁾ Urkunde der Salz. Studienbibliothek.

Beiläufige Geschlechtstafel der Tann.

Reimbertus de Tanna
um 1060/70.

Ekkehart I. von Tann, um 1138. — Pabo.

Ekkehart II.,
urf. 1150—1180.
2. ux. DiemudRuodpert von Tann oder
Thalgau.
urfdl. 1144; † um 1165.Heinrich von Tann,
steierischer Dienstmann
† nach 1186.* Ekkehart III. von Tann,
urf. 1165; † vor 1210.
1. ux. Alheidis.** Dietrich,
Mönch zu St. Paul.Ekkehard V.,
Domherr, Pfarrer von St. Veit.
urf. 1210, 1240.Ekkehart IV.,
urf. 1210 — um 1245/50.
? ux. Herburgis.Euphemia,
Domfrau
um 1214.

Herburg?

Ekkehart VI.
urf. 1245 — um 1285.
? ux. Alheid.

Wilburg?

? Sachso oder Saches

Conrad I. von Wartenfels,
urf. 1270—1326
ux. Gräfin von Ortenburg?Conrad II.
urf. 1214—1233,
Propst zu Berchtesgaden.Ekkehart VII. der „Pollheimer“?
† um 1328?Otto I.,
1304.Niklas (I.) von Warten-
fels, 1298, stirbt
vor dem Vater.Susanna,
? m. Conrad
von Kalheim.
? ein Turn?
Diemud,
1336—1344
Abtissin auf dem
Nonnberg.? 1. ux. N. von Rohr.
? 2. ux. Petrißa von Stauff.
? 3. ux. N. von Radeck.Otto II.,
1334 Chorbherr, 1355—1357
Propst zu Berchtesgaden.Ekkehard VIII. ? „der Rohrer“?
um 1300
? ux. Alheid.Niklas (seit 1331) zu Chessendorf
† um 1349.Ekkehard IX. ? „der Stauffer“?
seit 1331 zu Altentann. † um 1350
ux. Elsbet?, Katharina?Ekkehard X.
† um 1350.
ux. Wandula Grans,
nachmals Leutenbeck
Heinrich,
Propst zu
Baumburg
† 1365.Ekkehard XI., Albero,
urf. 1340, 1349,
sterben vor dem Vater.Ekkehard XII. zu Altentann, Tetelheim u. Ybm,
urf. 1350—1390.
† zu Ybm.
ux. Ursula, eine Kuchlerin?Ekkehard XIII.
zu Altentann, Tetelheim und
Ybm,
† jung 1395/96.Ekkehard XIV.,
Domherr und Pfarrer
zu Salzburg,
1371, 1394.Euphrosina,
m. N. von
Trenbach,
1388.Amalei,
m. Erhart von
Sattelpogen,
1391.Elsbeth,
m. Seiz von
Laimingen,
1394.? * ** Dietmar von Tann, um 1165, Wichner I. 156.
Adalbert von Tann, um 1170, Wichner I. 195.
Reinher von Tann, um 1201, Wichner II. 260, 100.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1882

Band/Volume: [22](#)

Autor(en)/Author(s): Zillner Franz Valentin

Artikel/Article: [Salzburgische Geschlechterstudien. IV. Die Tann.1 Falttafel 106-168](#)